

Bibliothek der Königsberger Handelshochschule

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Bibliothek der Königsberger Handelshochschule

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Cöln a. Rh.; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinokel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: vierspaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge heileman gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

VIII. Jahrgang.

Berlin, 15. Mai 1909.

Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Bankdepots Abdul Hamid's.
Von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband-Strassburg.

Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft.
(Schluss).
Von Dr. Karl von Lumm-Berlin.

Die internationale Banknote.
Von Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen-Haag.

Einrichtungen und Bedeutung der Reichshauptkasse. (Schluss).
Von Dr. Karl Kimmich-Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.
Aus der Bankpraxis.
Staatsischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)
Die Reichsbank im Monat April 1909.

Die Bankdepots Abdul Hamid's.

Von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband-Strassburg.

Dass der Depositar verpflichtet ist, die deponierte Sache oder Summe dem Deponenten zurückzugeben und dass er nicht berechtigt ist, sie ohne Zustimmung des Deponenten einem andern auszuantworten, ist ein Rechtsatz, welcher dem Wesen des Verwahrungsvertrages so sehr entspricht, dass er wohl überall, auch nach dem Recht der Türkei gilt. Nur besteht, wie bei allen Rechtsgeschäften, so auch beim Depositum eine Verschiedenheit, je nachdem der Deponent den Vertrag für sich selbst oder als Stellvertreter, Bevollmächtigter oder Organ eines anderen Rechtssubjekts abgeschlossen hat. Würde der Sultan Abdul Hamid in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt und für den türkischen Staat Gelder hinterlegt haben, so würde es keinem Zweifel unterliegen, dass er nach seiner Absetzung die Rechte des türkischen Staates nicht mehr ausüben könne und dass sein Nachfolger in der Regierung dazu befugt sei. Dieser Fall kann aber ganz ausser Betracht bleiben, weil er eben zweifellos sein würde, wenn dieser Tatbestand überhaupt vorliegen würde. Dies ist aber wohl ausgeschlossen; es ist anzunehmen, dass der Sultan die Wertobjekte in seinem eigenen Namen deponiert hat und dass wohl nach dem bisher in der Türkei geltenden Recht zwischen dem Vermögen des Staats und dem Vermögen des Sultans gar nicht unterschieden worden ist. Als Tatbestand ist also der Entscheidung zugrunde zu legen, dass der Sultan für sich, als „Privatperson“ deponiert hat und dass daher weder der türkische Staat noch der jetzige Sultan in sein privatrechtliches Rückforderungsrecht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eingetreten ist. Nun kann aber der souveräne Gesetzgeber jeden Rechtssatz sowohl

allgemein aufheben als auch seine Anwendung auf einen einzelnen Fall ausschliessen. Der türkische Staat kann daher, sowie er das gesamte Vermögen des abgesetzten Sultans konfiszieren kann, auch das Rückforderungsrecht an den von ihm deponierten Wertobjekten ihm entziehen und auf den jetzigen Sultan oder seine Regierung übertragen. Nur ist dazu ein Beschluss des türkischen Parlaments nicht ausreichend, sondern es ist ein türkisches Gesetz oder mindestens eine auf Grund des Parlamentsbeschlusses ergangene Verordnung oder Verfügung des Sultans oder seiner Regierung erforderlich. Für diese, die Form des Staatsaktes betreffende Frage ist das gegenwärtig geltende türkische Staatsrecht massgebend.

Gleichviel aber welche Form dabei zu beobachten ist, so beschränkt sich die Rechtswirkung auf die der türkischen Staatsgewalt unterworfenen Personen und auf den Bereich des türkischen Staatsgebietes. Wenn also Abdul Hamid Vermögen bei türkischen Banken oder bei den in der Türkei etablierten Filialen ausländischer Banken deponiert hat und es im Besitz dieser Banken, also innerhalb des türkischen Staatsgebiets sich befindet, so können sie dem formell gültigen Befehl der türkischen Regierung den Gehorsam nicht verweigern und sie werden Abdul Hamid gegenüber von ihrer Verbindlichkeit frei, wenn sie seine Depots an denjenigen ausliefern, welcher nach dem Rechtsbefehl des türkischen Staats zur Erhebung befugt ist.

Ausserhalb des türkischen Staates aber hat ein türkisches Gesetz keine Wirksamkeit, soweit es nicht nach den in dem betreffenden Staat anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts anzuwenden ist. Dies ergibt sich aus dem Prinzip der Territorialität des Rechts, und die Geltung dieses Prinzips erleidet auch dadurch keine Ausnahme, dass es sich um Ansprüche des ehe-

maligen Sultans handelt. Das im Deutschen Reich geltende Recht kann nicht durch ein türkisches Gesetz abgeändert werden. Wenn also der Sultan Abdul Hamid mit einer Bank in Deutschland den Verwahrungsvertrag abgeschlossen und bei ihr Wertobjekte deponiert hat, so kommt der in § 695 des BGB. sanktionierte Rechtssatz, der „Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern“ zur Anwendung und ein türkisches Gesetz kann ihn nicht entkräften. Auch die Behauptung, dass der jetzige Sultan als Rechtsnachfolger Abdul Hamid's dessen Rechte geltend zu machen befugt sei, könnte daran nichts ändern; denn die Thronfolge bewirkt keine Sukzession in persönliche privatrechtliche Ansprüche des Regierungsvorgängers, und die Konfiskation kann nicht die Cession einem ausländischen Schuldner gegenüber ersetzen, weil ihre Wirksamkeit auf das Gebiet des eigenen Staates beschränkt ist. Würde man aber annehmen, dass eine Ungewissheit bestehe, ob der Sultan Abdul Hamid oder der jetzige Sultan berechtigt sei, die Depots zu erheben, so würde die Bank nach § 372 des BGB. zur Hinterlegung derselben befugt sein und könnte die Entscheidung der Frage den Gerichten überlassen. Für die Annahme, dass das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs die Auszahlung der bei einer deutschen Bank deponierten Wertobjekte an die türkische Regierung anordnen oder auch nur die Sperrung derselben verfügen könnte, fehlt es an einem Rechtsgrunde sowohl im deutschen als auch im internationalen Recht; dagegen könnte ein deutsches Gericht im Falle eines bei ihm anhängigen Rechtsstreites unter den Präventen den Arrest verfügen.

Dass ein Monarch, welcher sich auf seinem Throne nicht recht sicher fühlt, Vermögen im Ausland in Sicherheit bringt, ist kein ungewöhnlicher Vorgang. Louis Philipp, Prinzen von Orleans, Napoleon III., haben Gelder und Wertpapiere in grossen Beträgen bei der englischen Bank deponiert, um sie dem Zugriff einer revolutionären Regierung zu entziehen. Würde die letztere die Möglichkeit haben, diese Depositen sich anzueignen und die Forderung auf Herausgabe sich wirksam beizulegen, so würde die Deponierung im Ausland ihren Zweck verfehlen und keinen Sinn haben. In den Fällen aber, in denen das gefürchtete Ereignis eingetreten ist, wurde dieser Zweck stets erreicht und es spricht sich in diesen Präcedenzfällen wohl die allgemeine Rechtsüberzeugung aus, dass diese im Ausland deponierten Wertobjekte dem Deponenten durch eine Entthronung nicht verloren gehen.

Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft.

Von Dr. Karl von Lumm.

(Schluss.)

Die geschilderte Entwicklung lässt sich in folgender Weise zusammenfassen. Auf der einen Seite hat die Ausdehnung des Zahlungsverkehrs den Bedarf an Zahlungsmitteln ganz erheblich gesteigert und gleichzeitig eine Wandlung in den Zahlungsmethoden zur Folge gehabt, mit der Tendenz, dass das bare Geld gegenüber dem Kredit immer mehr zurücktritt. Die enorme Ausdehnung und Veränderung der Kreditbedürfnisse, die gesteigerte Ausnutzung des Kredits und die damit verbundenen Gefahren erfordern mehr als je zuvor eine strenge Ueberwachung und Leitung der zahlreichen in den verschiedensten Richtungen tätigen Kräfte, und zwar von einer Stelle aus, die nur das Gesamtinteresse des Landes vertritt. Diese Notwendigkeit wird um so dringender, je

mehr die in vieler Hinsicht erwünschte Verkettung der Völker durch den Kredit die Möglichkeit von Störungen und Reibungen im internationalen Verkehr vermehrt. Alles in allem: Die Aufgaben der Notenbanken haben sich in der heutigen Volkswirtschaft in mehrfacher Beziehung gesteigert.

Demgegenüber werden die Notenbanken durch die Ausdehnung anderer Kreditorgane aus ihrer beherrschenden Stellung im Geld- und Kreditverkehr mehr und mehr verdrängt. Der Scheck- und Clearingverkehr, welcher den Gebrauch der Banknote einschränkt, erweitert das Wirkungsgebiet der übrigen Banken. Auch im Giroverkehr werden die Leistungen der Notenbanken durch die zunehmende Ausbreitung des Filialnetzes der grossen Privatbanken, die unter sich einen provisionsfreien Inkasso-austausch auf der Basis eines eigenen Giroverkehrs vornehmen, beeinträchtigt. Die Erfüllung ihrer im volkswirtschaftlichen Interesse wichtigsten Aufgabe, ihre verfügbaren Mittel den gestiegenen Kreditbedürfnissen anzupassen, wird für die Notenbanken in geldknappen Zeiten immer schwieriger. Auf der anderen Seite wachsen für sie in geldflüssigen Zeiten — und das ist die Kehrseite — die Schwierigkeiten, ihre Mittel in ausreichendem Masse nutzbringend anzulegen, und sie verlieren dadurch den Ueberblick über den Kreditbedarf des Landes. Das wichtigste Instrument, das der Notenbank für die Erfüllung ihrer vielseitigen und weitwirkenden Funktionen zur Verfügung steht, die Diskontpolitik, wirkt nicht mehr mit der nötigen Schärfe. Je mehr die Solidarität der Geldmärkte zunimmt, je mehr sich die bargeldersparenden Zahlungsmethoden ausbreiten, je mehr die Bedeutung der Notenbank als Kreditgeberin zurücktritt, in desto höherem Grade wird die Bankpolitik durch währungspolitische Rücksichten bestimmt. Das klassische Beispiel dafür bietet die Bank von England. Deshalb muss diese Politik, wie unten dargelegt werden wird, in Zukunft darauf gerichtet sein, möglichst zu verhindern, dass häufiger Diskonterhöhungen zum Schutz des Goldes gegen Abfluss ins Ausland notwendig werden.

Alle diese Wirkungen sind das Resultat einer langjährigen Entwicklung, die in den verschiedenen Ländern mehr oder minder weit vorgeschritten ist. Sie kann nicht ohne weiteres aufgehalten oder gar rückgängig gemacht werden, wenn nicht schwere Schädigungen daraus erwachsen sollen. Denn sie ist eng verbunden mit den Fortschritten im Geld- und Kreditverkehr, durch die der Volkswirtschaft die grössten Dienste geleistet werden. Das wird man bei Würdigung der geschilderten Veränderungen nicht übersehen dürfen. Wenn die Tätigkeit der Notenbanken als Kreditinstitut mehr zurücktreten musste, je mehr diejenige der übrigen Banken sich ausdehnte, so entspricht das dem zweifellos richtigen Grundsatz, dass die Notenbank erst in letzter Linie Kreditgeberin sein soll, und dass sich ihre Aufgabe für die Kreditgewährung ihren wichtigsten Aufgaben, der Regelung des Geldumlaufs und der Erhaltung der Währung durchaus unterzuordnen hat. Dabei darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass die Zentralnotenbank, wenn sie diese Aufgaben befriedigend erfüllen soll, eine direkte, möglichst weitreichende Einwirkung auf den gesamten Kreditverkehr nicht entbehren kann. Sie muss in solchem Masse Kreditinstitut sein und bleiben, dass sie die Fühlung mit dem Geldmarkt und dadurch mit dem Wirtschaftsleben überhaupt stets aufrecht zu erhalten vermag. Gerade weil die Notenbanken im Gegensatz zu allen privaten Kreditinstituten eminent wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, die von jedem Erwerbsinteresse losgelöst sein müssen, darum ist es notwendig, ihre dominierende Stellung in der Volkswirtschaft für die Zukunft nach Möglichkeit zu schützen und zu erhalten. Es kommt

hinzu, dass an der erfolgreichen Wirksamkeit der Zentralnotenbank nicht nur die Volkswirtschaft, sondern der Staat selbst das allergrösste Interesse hat. Denn ein geordnetes Geldwesen ist eine unentbehrliche Voraussetzung für den Staatskredit. Für den Kredit der Banknote wird daher am letzten Ende der Staat im eigenen Interesse eintreten müssen, wie umgekehrt die Bank im Falle der Not den Staatskredit nach Kräften stützen wird. Bei wirtschaftlichen und politischen Krisen hat die Zentralnotenbank in erster Reihe helfend und regulierend einzugreifen. Endlich ist eine starke Zentralnotenbank für die finanzielle Rüstung des Landes im Kriegsfall unentbehrlich.

Ich habe im vorhergehenden die wichtigsten Züge hervorzuheben versucht, die die allgemeine Entwicklung auf dem Gebiete des Notenbankwesens in neuester Zeit charakterisieren. Im einzelnen war die Entwicklung in den Hauptländern dem Grade nach verschieden, entsprechend den wirtschaftlichen Tendenzen, dem vorhandenen Kapitalreichtum und seinem Verhältnis zum Kapitalbedarf, der Struktur der Kreditorganisation und endlich der Rolle des Landes in der Weltwirtschaft. Die Wirkungen, die die Entwicklung auf die Stellung der Notenbanken ausgeübt hat, waren daher nicht überall die gleichen, und dementsprechend müssen auch die Mittel zur Befestigung dieser Stellung den verschiedenartigen Verhältnissen angepasst werden.

Am ungünstigsten ist unter den grossen Notenbanken heute in vielen Beziehungen die Stellung der Bank von England, weil gerade in England die geschilderte Entwicklung am frühesten eingesetzt hat und am weitesten vorgeschritten ist. Schon durch ihre antiquierte Organisation in ihrer Wirksamkeit behindert, musste die Bank erleben, dass ihr Notenprivileg immer mehr an Bedeutung einbüsste, je mehr der Scheck die Banknote verdrängte. Während sie selbst auf wenige Filialen beschränkt blieb, überzogen die anderen Banken das Land mit einem dichten Filialnetz. Die Herrschaft über den Geldmarkt, die Funktion als Kreditinstitut und deshalb auch die Fühlung mit dem Wirtschaftsleben hat die Bank von England mehr und mehr verloren, ihre Mittel finden nur zu einem relativ geringen Teil in kurzfristigen Forderungen Anlage. So hat sie seit langem ihr Grundkapital zum grössten Teil dem Staate geliehen, der Rest und noch ein weiterer nicht unbedeutender Teil ihrer Mittel ist dauernd in Staatspapieren angelegt. Die Wechselanlage der Bank ist eine ganz geringe, sie betrug schon im Jahr 1895 nicht mehr als den vierten Teil ihrer Gesamtanlage und ist seitdem noch weiter zurückgegangen. Selbst diesen geringen Anteil am Diskontgeschäft des Landes hat die Bank sich nur dadurch erhalten können, dass sie für ihre Kunden zum Satze des offenen Marktes diskontiert. Einen erheblichen Teil ihrer Mittel legt sie in anderen Sicherheiten, Effekten jeder Art an, die sie zeitweise benutzt, um durch ihre Lombardierung den Geldmarkt zu verengen und dadurch die verlorengegangene Fühlung mit dem Markt wieder zu gewinnen, womit sie indes nur einen beschränkten Erfolg hat. Der Umstand, dass die Bank von England in geringerem Grade Kreditinstitut ist als die Zentralnotenbanken der anderen Hauptländer, ist freilich dadurch herbeigeführt, dass das Land schon frühzeitig einen grösseren Reichtum erworben und heute einen gewissen Abschluss in seiner kommerziellen Entwicklung erreicht hat.

Andererseits wurde der Bank von England die Sorge für die Erhaltung der nötigen Barreserve ganz allein überlassen. Die eigentümliche Organisation des englischen Kreditsystems hat zur Folge, dass fast die gesamte Reserve des Landes bei der Bank von England zentralisiert ist. Welche Gefahren darin liegen, dass auf der geringen

Barreserve der Bank von England sich der ganze Kreditverkehr des Landes aufbaut, hebt Jaffé⁵⁾ bei aller Anerkennung der Vorzüge ausdrücklich hervor: „Das ganze Abrechnungssystem beruht auf dem allgemeinen Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit seiner Mitglieder und in letzter Linie der Bank von England, und die fast fabelhaft erscheinenden Summen, die hier umgesetzt werden (1903: 33 Mill. Lstrl. pro Tag), ruhen zuletzt auf der diesen Summen gegenüber winzig erscheinenden Barreserve der Bank von England. Ein auch nur wenige Tage anhaltendes Schwinden dieses Vertrauens würde die ganze komplizierte Maschinerie zum Stillstand bringen und damit den Zusammenbruch des gesamten Kreditsystems Englands herbeiführen.“ Nach einer Berechnung von Gibson steht heute den reichlich 900 Mill. Lstrl. an Bankdepositen und Notenumlauf in England ein Barvorrat von nicht mehr als 63 Mill. Lstrl. gegenüber, von dem beträchtlich mehr als die Hälfte auf die Zentralbank entfällt. Die geringsten Veränderungen dieser Reserve sind daher für das ganze Land von der grössten Bedeutung. Das macht sich in den häufigen Schwankungen des Diskonts für das Wirtschaftsleben unangenehm fühlbar. In den 33 Jahren von 1876 bis 1908 hat die Bank von England 195 Diskontveränderungen vornehmen müssen. Am nächsten unter den anderen grossen Zentralnotenbanken kommt ihr erst die deutsche Reichsbank mit 122. Den Vorzug, erster Geldmarkt der Welt zu sein, muss England damit bezahlen, dass auf seine Goldreserve die Angriffe der ganzen Welt gerichtet sind. England selbst hat zwar Forderungen an alle Länder und das Gold fliesst aus den englischen Kolonien am leichtesten dem Londoner Markt zu, wo der Goldhandel zentralisiert ist. Das gibt der Bank vor den anderen Notenbanken einen ausserordentlichen Vorsprung. Aber gleichzeitig werden überall grosse Bestände an Wechseln auf England gehalten, um jederzeit Gold aus England heranziehen zu können, und der Wettbewerb am Londoner Goldmarkt hat sich verschärft.

Die Gefahren, welche dem Lande aus dem Einreserve-system in doppelter Weise drohen, sind wiederholt Gegenstand der öffentlichen Diskussion in England gewesen. Man hat die Notwendigkeit einer Stärkung dieser Reserve dabei stets anerkannt, ohne indessen bisher von den verschiedenen Vorschlägen etwas zur Ausführung zu bringen. Schon der Schatzkanzler Goschen hatte sich für eine Dezentralisation der Goldreserven ausgesprochen in dem Sinne, dass die Privatbanken gesetzlich angehalten werden möchten, ihrerseits grössere Barreserven zu halten. Neuerdings ist angeregt worden, den Depositenbanken die Verteilung einer Dividende über 10 pCt. hinaus nur dann zu gestatten, wenn sie 5 pCt. ihrer Depositen bei der Bank von England in Gold hinterlegen, um dadurch die Reserve der Bank von England zu stärken. Die Banken sträuben sich gegen die Einführung dieser Bestimmung, weil sie die Kosten für eine erhöhte Sicherheit des ganzen Landes nicht allein tragen wollen. Der Vorschlag erinnert an ähnliche, die in neuerer Zeit auch in Deutschland gemacht worden sind.

Günstiger liegen die Verhältnisse in Frankreich. Hier spielen Note und Wechsel im Zahlungs- und Kreditverkehr die Hauptrolle, während die sonstigen bargeldersparenden Zahlungsmethoden fast ganz in den Hintergrund treten. Die Position der Bank von Frankreich ist dadurch eine sehr starke, dass der Kapitalbedarf des Landes nur gering, der Kapitalreichtum sehr gross, die Bevölkerung eine stagnierende ist. Aber als Kreditquelle des Landes hat sie mit dem Wachsen des

⁵⁾ Edgar Jaffé, Das englische Bankwesen. Leipzig 1904. S. 99.

Nationalreichtums und mit der steigenden Konzentration des Kapitals in den Händen weniger Grossbanken mehr und mehr an Bedeutung verloren. Auch hier hat die Bank fast ihr ganzes Grundkapital in Staatsrenten angelegt. Ihr Anteil an dem gewaltigen Wechselumlauf des Landes, der denjenigen Deutschlands bis vor kurzem überschritt, ist, wie schon erwähnt, seit Jahren geringer als in Deutschland. Ihre Wechselanlage betrug im Durchschnitt des Jahres 1908 nur 54 pCt. ihrer nutzbringenden Kapitalanlage gegen 80 pCt. bei der Reichsbank. Die grossen und guten Wechsel fliessen ihr — wie die geringe durchschnittliche Laufzeit der von ihr angekauften Wechsel erkennen lässt — erst kurz vor dem Fälligkeitstermin zu, und zwar nur deshalb, weil deren Begebung an die Bank von Frankreich die billigste Inkassogelegenheit darstellt. Um ihre riesigen Mittel nutzbringend zu beschäftigen, setzt die Bank seit lange den Zinsfuss für die Erteilung von Lombarddarlehen meist nur um $\frac{1}{2}$ pCt. höher als den Wechseldiskont fest. Sie findet dadurch Gelegenheit, einen grösseren Teil ihrer Mittel als dies bei anderen Zentralnotenbanken der Fall ist im Lombardgeschäft anzulegen. Ihre Lombardanlage betrug im Durchschnitt des Jahres 1908 etwa 33 pCt. ihrer gesamten nutzbringenden Kapitalanlage, bei der Reichsbank dagegen nur $7\frac{1}{2}$ pCt. Der enorme Goldbestand ermöglicht die Aufrechterhaltung eines niedrigen und stabilen Zinsfusses. Im Gegensatz zu den Notenbanken in England und Deutschland hat die Bank von Frankreich ihren Diskont seit 1876 nur 31mal geändert. Aber diese Stabilität des Zinsfusses, der von den starken Schwankungen der Zinssätze in anderen Ländern fast gar nicht berührt wird, ist in Frankreich selbst als etwas Unnatürliches bezeichnet worden. Sie ist jedenfalls ein deutlicher Beweis für den Mangel an wirtschaftlicher Betätigung bei vorwiegendem Geldüberfluss. Das Festhalten an einem gleichmässigen Diskont, das geeignet ist, auch einen möglichst stabilen Kursstand der französischen Rentenpapiere herbeizuführen, entspricht zudem oft nicht der Lage des Geldmarktes. Die Bank muss infolgedessen um so mehr den Wettbewerb der grossen Privatbanken empfinden, die Wechsel potenter Firmen, besonders wenn sie auf grosse Beträge lauten, zu den billigsten Sätzen diskontieren. So geht der Bank von Frankreich nicht allein das beste Diskontmaterial, sondern auch die Fühlung mit dem Geldmarkt verloren. Der grosse Goldbesitz verleiht freilich der Bank angesichts der günstigen Zahlungsbilanz im internationalen Verkehr eine überragende Stellung. Die Rolle Frankreichs als Gläubiger der Welt, der Reichtum des Landes, der sie begründet, und die langsame industrielle Entwicklung, die keine grossen Anforderungen an das flüssige Kapital stellt, spiegeln sich in dem hohen Goldbestande der Zentralnotenbank wieder, der dem ganzen Kreditgebäude die denkbar beste Fundierung gibt. Aber diese Vorteile sind mit dem Nachteil der geringen wirtschaftlichen Aktivität erkaufte, ein Nachteil, der in Frankreich selbst unangenehm empfunden wird. Ein so hoher Goldbestand, wie ihn die Bank von Frankreich hat, ist ein Luxus, den sich nur ein so reiches Land wie Frankreich leisten kann.

Bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank steht das Wechseldiskontgeschäft noch im Vordergrund. Die Anlage in Wechseln bildete im Jahre 1908 mit 86 pCt. den weitaus grössten Teil ihrer nutzbringenden Kapitalanlage. Dadurch bleibt die Bank in stetem Kontakt mit dem Pulsschlag des Wirtschaftslebens. Wie die geringe Spannung zwischen dem Bankdiskont und dem Privatdiskont zeigt, ist ihre Diskontpolitik erfolgreich. Die Privatbanken haben sich nicht in dem Masse wie in Deutschland entwickelt. Die geringeren weltwirtschaftlichen Beziehungen des Landes, seine günstige Handels-

bilanz — an sich freilich nicht unbedingt erfreuliche Erscheinungen — sowie die stärkere Konzentration des nationalen Goldvorrats in der Bank erleichtern die Aufgaben der Notenbank. Der Goldbestand, über den sie verfügt, und ein umfangreicher Besitz an kurzfristigen Forderungen an das Ausland gewähren ihr gegenüber den Bedürfnissen des Landes eine genügende Leistungsfähigkeit. Auch hier halten sich die Diskontschwankungen in mässigen Grenzen; seit 1876 beträgt ihre Gesamtzahl nur 43. Durch ihre vorbildliche, mit hervorragendem Erfolg betriebene Devisenpolitik ist es der Bank gelungen, die Valutaschwankungen auf ein ganz geringes Mass zu beschränken und so dem Lande die Vorteile einer stabilen Währung zu sichern. Freilich beeinträchtigen die innerpolitischen Verhältnisse einigermaßen die wirtschaftliche Entwicklung. Von grosser Bedeutung für die Bank wird auch die Frage der zukünftigen Gestaltung sein, da eine Trennung in zwei Notenbanken für beide Länder, insbesondere für das mehr auf fremden Kredit angewiesene Ungarn, ausserordentlich schädlich sein würde. Selbst eine teilweise Trennung der Geschäfte müsste die Stellung der Bank sowohl im Innern des Landes, wie auch nach aussen empfindlich schwächen.

Was endlich die deutsche Reichsbank betrifft, so war diese — wie schon hervorgehoben wurde — durch ihre vorzügliche Organisation befähigt, die grosse wirtschaftliche Kraftentfaltung des Landes zu unterstützen. Wie sie diese jederzeit nach Möglichkeit gefördert hat, so wurde sie selbst dadurch emporgetragen. Die Reichsbank verfügt heute über nahezu 500 Anstalten und leistet durch ihren dezentralisierten Geschäftsverkehr, insbesondere durch den Giroverkehr, welcher im jetzigen Umfange nur auf der Grundlage eines so engmaschigen Filialnetzes möglich ist, der Volkswirtschaft grössere Dienste als irgendeine andere Notenbank. Ihr Grundkapital und ihr Reservefonds arbeiten im Betriebe mit. Ausser der in den letzten Jahren allerdings stark vermehrten Anlage in Reichsschatzscheinen besitzt die Bank keine eigenen Wertpapiere. Wie bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Belgischen Nationalbank besteht ihre Anlage vorwiegend aus Wechseln. Wenn auch der Anteil des Wechselportefeuilles an der gesamten nutzbringenden Kapitalanlage infolge der vermehrten Diskontierung von Reichsschatzanweisungen und wegen der notwendigen Abstossung von Prolongationswechseln gegen früher im Rückgange begriffen ist, so bezifferte sich die Wechselanlage der Reichsbank im Durchschnitt des Jahres 1908 doch noch auf 80 pCt. ihrer nutzbringenden Kapitalanlage.

Aber alles dies kann nicht darüber täuschen, dass mit der wirtschaftlichen Entwicklung die Anforderungen, die an die Reichsbank gestellt werden, immer mehr gewachsen sind, dass ihre Position schwieriger geworden ist, und dass die Bank sich infolge der starken Verschiebungen im Zahlungs- und Kreditverkehr völlig veränderten Verhältnissen gegenüber sieht.

Die durch die rasche Bevölkerungsvermehrung beschleunigte industrielle Entwicklung in Deutschland bedingte mit Notwendigkeit eine völlige Veränderung seines wirtschaftlichen Gepräges und eine zunehmende Ausbreitung seiner internationalen Beziehungen. Damit war naturgemäss eine bedeutende Steigerung der Kapitalbedürfnisse sowie eine zeitweilige Verschlechterung der Zahlungsbilanz verbunden. Gleichzeitig mit dem Siegeslauf der deutschen Industrie, deren wichtigste Schrittmacher sie waren, haben sich die grossen Privatbanken allmählich zu Rieseninstitutionen entwickelt. Dies alles hat auf die Reichsbank in der nachhaltigsten Weise zurückgewirkt.

Das rastlose Wachstum unserer Volkswirtschaft musste zu einer beträchtlichen Erhöhung des Zinsfusses führen.

Deutschlands stärkere Verflechtung in den Welthandel hatte zur Folge, dass die deutsche Volkswirtschaft weit mehr als früher von den internationalen Konjunkturwellen erfasst wurde. Das kommt nach aussen hin auch in der steigenden Zahl der Diskontschwankungen zum Ausdruck. Während noch in den 20 Jahren von 1876 bis 1895 die Reichsbank ihren Diskont nur 66 mal zu ändern brauchte, die Bank von England dagegen 132 mal, also genau doppelt so oft, stellen sich die Zahlen in den letzten 13 Jahren bei der Reichsbank auf 56, bei der Bank von England auf 63. Je mehr die Machtsphäre der Privatbanken sich erweiterte, desto mehr wurde der Einfluss der Reichsbank zurückgedrängt. Wie oben eingehend dargetan, ist in den letzten Jahren bei im ganzen stärkerer Anspannung die Inanspruchnahme der Reichsbank immer schwankender und die Diskontpolitik immer schwieriger geworden. Die Kreditbedürfnisse des Landes spiegeln sich nicht mehr so rein wie früher in den Veränderungen des Status wieder. Zwischen der Lage der Reichsbank und den Verhältnissen am Geldmarkt droht sich vielmehr ein immer schärferer Gegensatz herauszubilden, da auf die Gestaltung des Geldmarkts andere Faktoren einen stetig zunehmenden Einfluss gewonnen haben. Gegenüber allen diesen Veränderungen war die Reichsbank selbst durchaus machtlos. Sehr mit Unrecht wird ihr in Verkennung der wahren Ursachen die Schuld an dem hohen Diskont zur Last gelegt. Die starke Steigerung des Diskonts hat den Anlass gegeben, dass in Deutschland neuerdings die Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse der deutschen Geldverfassung hingelenkt und die verschiedensten Reformbestrebungen in den Kreis der Erörterung gerückt wurden.

Auch durch die vorstehenden Betrachtungen drängt sich die Frage auf, ob die Veränderungen in der Stellung der Notenbanken, insbesondere derjenigen der Reichsbank, in Zukunft irgendwelche Massnahmen, sei es gesetzgeberische, sei es solche im Verwaltungswege, erfordern werden. Eine eingehende Erörterung dieser Frage würde den Rahmen dieser Ausführungen überschreiten. Hier kam es vor allem darauf an, in einer zusammenfassenden Darstellung zu zeigen, wie sehr sich die Stellung der Notenbanken durch die neueste Entwicklung verschoben hat. Nur in Kürze möchte ich noch die Vorschläge berühren, die von verschiedenen Seiten gemacht worden sind, und die darauf hinzielen, die Stellung der Reichsbank für die Zukunft zu kräftigen. Einer eingehenden Würdigung kann ich mich dabei um so mehr enthalten, als die Massnahmen, die zu diesem Zweck in Betracht kommen, zum Teil Gegenstand der Beratungen in der im vorigen Jahr veranstalteten Bankenquete waren und in der Presse und Fachliteratur wiederholt in der ausführlichsten Weise besprochen worden sind.⁶⁾ Zum Teil werden die gleichen Massnahmen in Frage kommen, deren Anwendung sich schon bei anderen Notenbanken bewährt hat. Teilweise handelt es sich auch um Vorschläge, die mit dem Gegenstand unserer Betrachtung nur in einem mittelbaren Zusammenhange stehen.

In den Beratungen der Bankenquete ist allgemein der Standpunkt vertreten worden, den auch die Regierung von vorneherein dahin präzisiert hatte, dass an den Grundpfeilern der Organisation der Reichsbank nicht gerüttelt werden solle. Nur um ein Ausbauen ihrer Stellung kann es sich für die Zukunft handeln. Dabei wird es einmal darauf ankommen, die Reichsbank durch Stärkung ihrer baren Mittel auf eine breitere Basis zu stellen, um ihre Leistungsfähigkeit gegenüber den mit der wirtschaftlichen Entwicklung gestiegenen Ansprüchen

zu erhöhen. Zweitens aber wird überhaupt eine Befestigung ihrer Stellung innerhalb der Kreditorganisation nach Möglichkeit anzustreben sein, um ihrer Diskontpolitik wieder grössere Erfolge zu sichern. Beide Fragen stehen teilweise im Zusammenhang.

Mit der ersten hat sich vor allem die im vorigen Jahre veranstaltete Bankenquete eingehend beschäftigt, deren Verhandlungen ganz unter dem Eindruck der riesigen Anspannung der Reichsbank und der dadurch hervorgerufenen hohen Diskontsätze in den Jahren 1906/07 standen. Daher kam es hierbei vor allem darauf an, zu untersuchen, auf welchem Wege eine Vermehrung der Mittel der Reichsbank erreichbar wäre, insbesondere eine Stärkung des Goldbestandes, um nach Möglichkeit die Wiederkehr so hoher Zinssätze, wie sie in der letzten Zeit notwendig waren, zu vermeiden oder wenigstens einzuschränken. Die Verstärkung des Goldbestandes ist auch von besonderer Wichtigkeit, da in Deutschland — wenn auch in geringerem Grade als in England — der bei der Zentralnotenbank vorhandene Goldbestand ein verhältnismässig kleiner ist. Er ist jedenfalls nicht in dem Masse gewachsen wie das Kreditgebäude, welches er zu tragen hat. Der im freien Verkehr vorhandene Goldumlauf ist zwar bei der grossen Rolle, welche das Gold im Zahlungsverkehr in Deutschland immer noch spielt, erheblich grösser als in England, indessen weisen die Aussagen von Sachverständigen in der Bankenquete über die beträchtliche Höhe des Goldverbrauchs für industrielle Zwecke darauf hin, dass die Höhe des Goldvorrats im freien Verkehr doch hinter den bisherigen Schätzungen zurückbleiben dürfte. Als Massnahmen zur Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank kommen sowohl solche in Betracht, welche den inländischen, wie auch solche, die den Verkehr mit dem Auslande betreffen.

Zu den ersteren gehört die Ausstattung der Reichsbanknoten mit der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel, die Ausgabe kleiner Noten, die weitere Ausbildung des Giro-, Scheck- und Clearingverkehrs, alles Massnahmen, durch welche eine stärkere Konzentration des nationalen Goldbestandes im Zentralreservoir der Reichsbank gefördert werden soll.

Alle diese Massnahmen haben den Vorteil, dass sie die Aktionskraft der Bank steigern, da das in ihren Kassen konzentrierte Gold als Basis für einen Notenumlauf bis zum dreifachen Betrage wirksamer ist als im freien Verkehr. Nicht zu verkennen ist freilich auf der anderen Seite, dass damit eine Schwächung der im freien Verkehr vorhandenen Goldreserven verbunden ist, die aus den schon angedeuteten Gründen besonders ins Gewicht fällt.

Eine Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank würde auch bei Ausführung des Vorschlages erreicht werden, der von Heiligenstadt in seiner Arbeit über den deutschen Geldmarkt gemacht worden ist⁷⁾. Heiligenstadt will einen angemessenen Teil des volkswirtschaftlichen Betriebskapitals liquide erhalten und gleichzeitig die Barmittel der Reichsbank verstärkt wissen. Beides sind wichtige Aufgaben, deren Erfüllung in hohem Grade wünschenswert ist. Sein Vorschlag geht dahin, dass sämtlichen Kreditinstituten einschliesslich der Sparkassen die Pflicht auferlegt werden soll, eine bestimmte Quote der ihnen anvertrauten fremden Gelder in bar bei der Reichsbank zu hinterlegen. Schon im Jahre 1896 hat eine Reichstagskommission eine Resolution angenommen, die davon ausging, dass die gewerbsmässige Verwendung fremder Gelder seitens der Banken Sicherheitsmassregeln für das mit Einlagen solcher Art beteiligte Publikum erforderlich mache. Eine Resolution ähnlichen Inhalts

⁶⁾ Vgl. auch die sachkundigen Darlegungen von Dr. Julius Landmann: „Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes“ in den Nr. 11 und 12 des Bank-Archivs 1900.

⁷⁾ Heiligenstadt, der deutsche Geldmarkt, Schmollers Jahrbuch, XXXI. Bd.

ist auch diesmal in der Reichstagskommission, die mit der Beratung der Banknovelle beschäftigt ist, eingebracht worden.

Es ist also dieselbe Forderung, die auch in England bei den Vorschlägen zur Stärkung der Barreserve erhoben wird. Ausserdem darf daran erinnert werden, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits gesetzliche Vorschriften für die Deckung der Depositen bestehen.

Heiligenstadt schlägt ferner vor, dass das Reich für die Dienste, welche es von der Reichsbank empfängt, einen entsprechenden Betriebsfonds im Betrage von mindestens 300 Mill. M. bei der Reichsbank bereithalten soll, statt wie bisher ihre Leistungsfähigkeit für die Volkswirtschaft durch dauernde Belastung mit Schatzanweisungen erheblich zu beeinträchtigen. Ob die Schaffung eines solchen Betriebsfonds in absehbarer Zeit möglich sein wird, ist bei der Finanzlage des Reiches zu bezweifeln. Jedenfalls wäre aber auch mit Rücksicht auf die steigende Inanspruchnahme der Reichsbank durch die Diskontierung von Reichsschatzanweisungen die Durchführung der Reichsfinanzreform dringend erwünscht.

Zur stärkeren Heranziehung von Gold aus dem Auslande dient die Bewilligung zinsfreier Vorschüsse auf Goldimporte, ferner die variable Festsetzung der Ankaufspreise für Gold, vielleicht auch die Schaffung eines Goldmarktes in Deutschland, vor allem aber die planmässige Handhabung der Devisenpolitik.

Die Devisenpolitik bildet für die Reichsbank eine wichtige, vielleicht die wichtigste Unterstützung der Diskontpolitik. Ihrer geschickten kaufmännischen Handhabung verdankt es die Oesterreichisch-ungarische Bank, dass sie in der Lage war, ihren Diskont im ganzen auf einem stabilen Niveau zu erhalten. Die Reichsbank hat nach den wertvollen Anregungen, die sie von der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Belgischen Nationalbank erhalten hat, diesem Geschäftszweige schon jetzt grössere Aufmerksamkeit zugewendet und ist bemüht, ihre praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete zu vertiefen. Der Bestand an Devisen und ausländischen Guthaben ist seit einiger Zeit allmählich gesteigert worden. Er stellte sich noch am 7. Januar 1908 auf 36 Mill. M., d. s. nur 3 pCt. des Inlandwechselbestandes, und betrug am 23. Januar d. J. 174 Mill. M., d. s. 26 pCt. des Inlandwechselbestandes. Die Reichsbank verhehlt sich indessen nicht, dass sie auf ähnliche Erfolge, wie sie die Oesterreichisch-ungarische Bank erzielt hat, kaum rechnen können, da sie im Gegensatz zu dieser zur unbedingten Einlösung ihrer Noten in Gold verpflichtet ist und ausserdem die starke Passivität der Handelsbilanz die Einwirkung auf die Devisenkurse erschwert. Ein stärkeres Devisenportefeuille ist aber gleichwohl in Zukunft für die Reichsbank unerlässlich, und auch deshalb sehr wünschenswert, weil es für sie angesichts der vermehrten Ansammlung deutscher Wechsel in den Händen ausländischer Banken, insbesondere der Zentralnotenbanken, und der dadurch möglichen gelegentlichen Entwertung der Markwechsel im Auslande eine Art Gegenrüstung darstellt und der Reichsbank eine wertvolle Waffe zur Anwendung wirksamer Retorsion in die Hand gibt.

Bei Beurteilung der Massnahmen, die auf die Stärkung der Barmittel der Reichsbank durch Heranziehung von Gold aus dem Auslande oder Milderung des Goldabflusses hinzielen, wird man sich freilich davor hüten müssen, ihre Wirksamkeit zu überschätzen. Die internationalen Goldströmungen bilden das letzte Mittel zum Ausgleich der jeweiligen Zahlungsbilanz. Diese kann durch die Politik der Notenbanken vorübergehend im günstigen Sinne beeinflusst werden; auf die Dauer ist dazu aber selbst die mächtigste Notenbank nicht imstande.

Die Regulierung des Verhältnisses zwischen Bar-

vorrat und täglich fälligen Verbindlichkeiten wird in der Hauptsache immer durch die Diskontpolitik erfolgen müssen. Insofern sind aber die angeführten Massnahmen von Bedeutung, als sie sich mehr oder minder dazu eignen, die Wirkung der Diskontpolitik zu unterstützen.

Was die allgemeine Frage der Befestigung der Stellung der Reichsbank im Kreditverkehr und die Mehrung ihres Einflusses auf den Geldmarkt auch in geldflüssigen Zeiten anlangt, so bildet diese Frage zweifellos den schwierigsten Teil des Problems. Denn es würde sehr schwer sein, die weitere Ausdehnung der neben der Reichsbank auf dem Geldmarkt wirkenden Kräfte einzuschränken. Andererseits aber wäre eine weitere Zurückdrängung der Reichsbank im Gesamtinteresse der deutschen Volkswirtschaft wie des Reiches äusserst bedenklich.

Dass die Erhöhung der eigenen Mittel der Bank (Grundkapital und Reserven) nur eine begrenzte Wirkung auf die Lage der Reichsbank haben kann, dürfte nicht ernstlich mehr bestritten werden können. Die einzige bisher für die Reichsbank bestehende Möglichkeit, Geld aus dem Markte zu ziehen, bietet die gelegentliche Rediskontierung von Schatzanweisungen. Eine starke Belastung der Reichsbank mit Schatzanweisungen ist aber aus volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Gründen nicht erwünscht.

Von verschiedenen Seiten ist deshalb die Annahme verzinslicher Depositen durch die Reichsbank angeregt worden, ein Vorschlag, dessen Ausführung zweifellos eine tiefgehende Wirkung auf unsere gesamte Kreditorganisation ausüben würde. Die Meinungen darüber gehen weit auseinander. Diejenigen, welche ihn befürworten, gehen davon aus, dass dadurch ein grosser Teil der flüssigen Gelder unter die Kontrolle der Reichsbank gebracht würde, und dass dies für sie der beste Weg wäre, um die verfügbaren Kapitalien aufzusaugen und ihre Stellung auf dem Geldmarkt wieder zu befestigen. Von den Gegnern wird hauptsächlich geltend gemacht, dass die Annahme verzinslicher Depositen die Reichsbank unbedingt zwingen würde, nutzbare Anlagen für diese Gelder zu suchen. Das würde aber innerhalb des für eine Notenbank zulässigen Geschäftskreises auf sehr grosse Schwierigkeiten stossen. Ausserdem wären die verzinslichen Depositen ein weit unzuverlässigerer Faktor als die gleichsam einen eisernen Kassenbestand darstellenden unverzinslichen Giro Guthaben; sie würden also die Reichsbank in Zeiten, in denen nutzbringende Anlagen schwer zu finden sind, belasten und ihr in Zeiten eines wachsenden Geldbedarfs am frühesten entzogen werden.

Immerhin verdient diese sehr komplizierte Frage trotz der nicht unberechtigten Bedenken ernste Beachtung, zumal der Reichsbank die Annahme verzinslicher Depositen schon jetzt bis zur Höhe ihrer eigenen Mittel gestattet ist, der Gesetzgeber also mit der Möglichkeit rechnete, diesen Geschäftszweig, wenn auch zunächst nur in beschränktem Umfang, zu pflegen. Eine endgültige Stellungnahme erscheint indes heute schon deshalb nicht möglich, weil die in ihren Folgen nur schwer übersehbare Massnahme in einem gewissen Zusammenhang steht mit dem Problem, ob und in welcher Weise für die Sicherheit und die Liquidität der Anlage von Depositen- und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung oder im Verwaltungswege Sorge getragen werden kann. Diese wichtige Frage bedarf in Deutschland noch einer eingehenden Prüfung. Auch die Enquete-Kommission wird hierüber noch zu beraten haben.

Zur Mehrung ihres Einflusses auf dem Geldmarkt könnte vielleicht für die Reichsbank in Zukunft, namentlich in geldflüssigen Zeiten, die Gewährung grösserer Fazilitäten im Diskont- und Lombardgeschäft in Frage

kommen. In der Hauptsache wird es sich hierbei um das Diskontgeschäft handeln, da das Bankgesetz aus gutem Grunde neben dem Barvorrat nur Wechsel als Notendeckung zulässt.

Die Wirkungen aber, welche auf rein materiellem Gebiet vielleicht nicht ganz ohne Schwierigkeiten zu erzielen sein werden, können auf dem ideellen Gebiet mit Erfolg unterstützt werden durch eine Verständigung zwischen der Reichsbank und den übrigen grossen Kreditorganen, die heute ebenfalls eine Macht in der Volkswirtschaft darstellen. Ansätze dazu sind in Deutschland bereits vorhanden. Durch ein Hand-in-Hand-Arbeiten und durch die Aufrechterhaltung einer ununterbrochenen Fühlung zwischen diesen beiden Faktoren wird gewiss am allerbesten der Allgemeinheit gedient werden können. Dabei wird man sich stets vor Augen halten müssen, dass zwischen der Zentralnotenbank und den übrigen am Kreditverkehr des Landes beteiligten Instanzen trotz mancher Kollisionsmöglichkeiten auf einzelnen Gebieten doch im ganzen eine weitgehende Interessengemeinschaft besteht. Bei sämtlichen Kreditorganen muss sich immer mehr die Erkenntnis Bahn brechen, dass die starken Wurzeln ihrer Kraft in einer gedeihlichen Weiterentwicklung unseres gesamten Wirtschaftslebens liegen, die daher den Gegenstand gemeinsamer Sorge bilden muss.

Zum Schluss möchte ich noch mit einigen Worten der Vorschläge gedenken, die eine Verständigung zwischen den verschiedenen Notenbanken betreffen. Sie verfolgen vor allem das Ziel, die wirtschaftlich unerwünschten und kostspieligen Goldsendungen im internationalen Verkehr zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken. So ist bekanntlich schon vor Jahren der Vorschlag zur Schaffung einer internationalen Banknote gemacht worden. Die Vorgänge des Jahres 1907 haben diese Bestrebungen von neuem hervortreten lassen. Besondere Beachtung verdient es, dass auch der Schatzsekretär der Vereinigten Staaten die Einberufung einer Konferenz befürwortet hat, die über Massnahmen zur Abstellung der internationalen Goldsendungen und der durch sie hervorgerufenen Schwierigkeiten beraten soll. Die gleiche Absicht leitete den italienischen Finanzminister Luzatti, als er im Jahre 1907 unter dem Eindruck der internationalen Geldkrise die Berufung einer internationalen Friedenskonferenz im Kampf um das Gold zur Erwägung stellte. So erwünscht die Verwirklichung solcher Pläne auch ist, so muss es doch als fraglich bezeichnet werden, ob sie in nächster Zeit gelingen wird. Ueber die zur Erreichung des Zieles notwendige Schaffung eines internationalen Golddepots wird wohl schwerlich eine Einigung erreichbar sein, da politische und wirtschaftliche Verschiedenheiten mancherlei Interessegegensätze hervorrufen, die sich kaum ausgleichen lassen werden. Leichter als internationale Verständigungen würden Abmachungen zwischen einzelnen Notenbanken sein, wiewohl auch hier der Erfüllung berechtigter Wünsche vielfach tatsächliche Schwierigkeiten im Wege stehen.

In den Vordergrund des Interesses ist gegenwärtig auch der internationale Giroverkehr getreten, dessen Pflege vor allem die Oesterreichische Postsparkasse sich angelegen sein lässt. Mit der Ausdehnung der internationalen Zahlungsverpflichtungen wird die Frage für die Zentralnotenbanken an Bedeutung gewinnen, ob sie, wie wiederholt angeregt, die Förderung dieser Bewegung übernehmen können oder ob sie diese der privaten Initiative überlassen sollen.

So fehlt es nicht an Bestrebungen, die den grossen Veränderungen des wirtschaftlichen Verkehrs durch neue Mittel Rechnung zu tragen suchen. Aufgabe einer sorgfältigen Prüfung wird es sein, aus den verschiedenen Vorschlägen das Brauchbare auszuwählen, damit Schwierig-

keiten, deren Bedeutung einmal erkannt ist, für die Zukunft beseitigt oder gemildert werden können. Ihre Beteiligung hieran dürfen die Notenbanken bei ihrer Zentralstellung in der Volkswirtschaft nicht versagen. Das Wirtschaftsleben ist in unaufhörlicher Veränderung begriffen und das rastlose Fortschreiten stellt immer neue Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet des Geld- und Bankwesens, das den eigentlichen Mittelpunkt im modernen Wirtschaftsverkehr bildet. Somit werden auch die Richtlinien für die Bankpolitik im Laufe der Zeit mehr oder weniger verschoben. Es ist daher unerlässlich, dass die Zentralnotenbanken alle Vorgänge und Veränderungen des Wirtschaftslebens im Auge behalten und ihre Massnahmen danach treffen. Sie dürfen nicht achtlos beiseite stehen angesichts der noch im Fluss befindlichen tiefgreifenden Entwicklung, die sich um sie her vollzieht, und die durch die wachsende Konzentration des Kapitals die stärksten Umwälzungen zur Folge hat. Sie müssen stets eingedenk sein ihrer Hauptaufgabe für die planmässige Kegelung des Geldumlaufs sowie für die Aufrechterhaltung und den Schutz der Landeswährung. Sie müssen bestrebt sein, Krisen nach Möglichkeit vorzubeugen und Störungen des Wirtschaftslebens überwinden zu helfen. In ihrer Hand ruht vor allem die Sorge für die finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung. Nur wenn sich die Notenbanken dieser verantwortungsvollen Aufgaben stets bewusst bleiben, nur wenn die starke Basis ihrer Stellung unversehrt bleibt, werden sie auch in Zukunft eine erfolgreiche Wirksamkeit ausüben können zur weiteren Förderung der Volkswirtschaft, zum Wohle und Gedeihen des Landes.

Die internationale Banknote.

Von Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen-Haag.**

Seine gewiss in mancher Hinsicht wertvollen Erörterungen über die Frage: „Wie können Prämienpolitik und Diskontpolitik auf den Wechselkurs einwirken?“ im „Bank-Archiv“ vom 1. und vom 15. April d. J. hat der Herr Bankier John R. Loewenherz-Berlin mit einigen recht scharfen Bemerkungen an die Adresse der „Verfechter des Bimetallismus“ einleiten zu müssen geglaubt. Wie das warnende Wort gegen diese „Gold- und Geldmacher“ mit dem sonstigen Inhalt der beiden Aufsätze in Einklang steht, ist mir nicht ersichtlich geworden, wohl scheint mir aber damit im offenkundigen Widerspruch zu stehen der Schluss, wo der Herr Verfasser sich „den Pfad der internationalen Banknote“ — allerdings nur „vielleicht“ — gewiesen sieht.

Meinestils kann ich es ja nur bedauern, dass Herr L. meinen Aufsatz in der Nummer vom 15. Oktober 1907 dieser Zeitschrift: „Bimetallistische Bestrebungen“ und wissenschaftlicher Doppelwährungsstandpunkt“ in keiner Weise hat beachten wollen. Das dort Auseinandergesetzte jetzt zu wiederholen, wäre unstatthaft, und auch wohl zwecklos der Versuch, meinen Standpunkt des Näheren zu begründen. Nur einige berichtigende und warnende Bemerkungen möchte ich mir erlauben über gewisse Fragen, die für die gesamte „münzgebrauchende Welt“ ein aktuelles Interesse beanspruchen können.

„Kreditgeld, ausschliesslich auf Vertrauen basiert, kann“, meint Herr L., „nicht durch das im Preise stark schwankende Silber, sondern nur durch das als stabiler Wertmesser fungierende Gold errungen und aufrecht erhalten“ werden. Ich werde nun jedenfalls an dieser Stelle nicht nachzuweisen versuchen, dass der Wertbegriff durch das Wort „messen“, möge es das allgemein und bei allen Kulturvölkern übliche sein, nicht nur ungenau, sondern in einer seinem Wesen geradezu widersprechenden Fassung dargestellt wird, und dass sich hinter dem irrigen

Ausdruck die Ursache mancher verhängnisvollen Verirrungen der Theorie und der Praxis verbirgt. Um deren nur einer einzigen, gar bedenklichen, bei weitem aber nicht der schlimmsten zu gedenken: noch immer gilt es auch unter den ersten Autoritäten auf ökonomischem Gebiete als ein selbstverständlicher, ja arithmetisch feststehender Satz, dass, wenn die Statistik des internationalen Handelsverkehrs für irgend ein Land ein Plus an der Seite der Einfuhr nachweist, dieser Betrag einen Passivposten in der Zahlungsbilanz bildet, den das in Rede stehende Land aus aktiv stehenden Posten zu begleichen hat. Dem kann aber nicht so sein, da ja aus allen Ländern zusammen ein grösseres Quantum Waren ausgeführt wird, als in alle anderen Länder zur Einfuhr gelangt, und nichtsdestoweniger in alle Länder zusammen ein Mehrwert in Waren eingeführt wird. Dass und weshalb die Handelsbilanz des Weltverkehrs immer passiv stehen muss, wusste bereits ein deutscher Schriftsteller, der im Jahre 1820, als gedachter Verkehr noch in den Windeln lag, über öffentlichen Kredit und was damit zusammenhängt, einiges geschrieben hat, das auch heutzutage volle Beachtung verdient. Ueber die in Rede stehende Frage äussert er sich wie folgt:

„Die Sache genau betrachtet, muss aber der Einfuhrhandel immer und auf beiden Seiten grösser sein, als der Ausfuhrhandel, wenn man die Preise, welche die Waren im Lande bei ihrem Abgang oder bei ihrer Ankunft haben, zugrunde legt; denn der Handel besteht nur, weil man im Preise Vorteil dabei findet).“

Damit sollte ein und für allemal der „mirage trompeur“ der passiven Handelsbilanz verschleucht sein. Hat dies auch meiner ausführlichen Erörterung des Gegenstandes in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (Dritte Folge, Band XXXI, Heft I)¹⁾, nicht gelingen mögen, so ziemt es mir nicht, darüber Klage zu führen. Auch steht diese Frage mit denen, die die Goldwährung betreffen, in nur entfernterem Zusammenhange. Allein jedem, der, sei es in der Wissenschaft, sei es in der Praxis, die Wohlfahrt seines Landes zu fördern sich bemüht, möchte ich es doch auch bei diesem Anlass recht dringend anheingeben, sich nicht durch die Vorstellung irreführen zu lassen, dass „das Geld als Wertmesser fungiert“. Das kann kein Geld, weder Gold, noch Silber, weder Metall, noch Kreditgeld, kein Geld, wie es immerhin beschaffen sein möge.

Der Verfasser über Prämien- und Diskontpolitik und deren Einwirkung auf den Wechselkurs sieht im Golde einen „stabilen Wertmesser“. Die Doppelwährungslehre beruft sich auf die unleugbare Tatsache, dass Gold und Silber zusammen in ihrem Werte allen anderen Wertobjekten gegenüber weniger und geringeren Schwankungen unterliegen, als einer dieser beiden Geldstoffe allein; sowie ferner darauf, dass das Gold als der edlere, mithin kostbarere Stoff in seiner Gewinnung bedeutend weniger Regelmässigkeit aufweist, und in seiner Verwendung grösserer Wechselfälligkeit ausgesetzt ist als das Silber. In jedem Lande aber, wo die Münzordnung bestimmt: so oder so viele Gewichtsteile des einen oder des anderen Metalls bilden die Geldeinheit, und nach diesem Satze wird jedes Quantum desselben über ein gewisses Minimum vom Staate, franko oder abzüglich eines geringen Schlagschatzes, auf Ersuchen eines jeden Besitzers als Zahlungsmittel mit unbeschränkter Tilgungskraft geprägt — hat dieses Metall einen vom Gesetze bestimmten Geldpreis, der als solcher unabänderlich ist,

so lange die Münzordnung ungeändert bleibt. Allerdings kommen eventuell für den Käufer des Geldstoffes Transportkosten und -spesen in Betracht. Selbstverständlich hat er einen höheren als den Münzpreis zu zahlen, wenn er nicht contante Zahlung leistet, sondern die Materie gegen die Verpflichtung späterer Zahlung ersteht. Immerhin kann es sich ereignen, ja recht häufig hat es sich ereignet, dass eine Notenbank, die bei Ankauf des frei prägbaren Metalls ihre eigenen Noten in Zahlung gibt, einen grösseren Betrag in dieser Valuta aushändigt, als dem Münzpreise entspricht: allein so wird nicht für das Metall ein Aufgeld gegeben, sondern ein Disagio des Zettels konstatiert. Ganz dasselbe ist der Fall, wenn, umgekehrt, eine Notenbank von ihr ausgegebene Zettel mit Münzen des frei prägbaren Metalls zu einem niedrigeren Betrag als dem Nominalwert der Zettel einlöst, m. a. W. für die Herausgabe des vollgültigen Zahlungsmittels, resp. des Stoffes in ungemünztem Zustande, eine Prämie in Anrechnung bringt. Gesetzlich kann eine Emissionsbank in dieser Weise verfahren, wo Münzen eines nicht frei prägbaren Metalls unbeschränkte Tilgungskraft beigelegt ist, d. h. in Ländern, die nicht die reine Gold-, sondern die hinkende Währung haben. Nun kann doch wohl kein Zweifel darüber obwalten, dass, wenn in einem Lande das Prinzip der Goldwährung „gesiegt“ hat, es dementsprechend in reiner Gestalt verwirklicht werden soll. Nach wie vor überzeugter Doppelwährungsman, stehe ich nicht an, es als geradezu frevelhaft zu bezeichnen, wenn es einmal einem Lande gelungen ist, „den silbernen Klumpfuss“ zu beseitigen, diesen entweder gesetzlich wieder herzustellen, oder bei der Handhabung der Diskontpolitik praktisch einzuschmuggeln, um es der Bank zu ermöglichen, ohne Diskonterhöhung ihren Vorrat des frei prägbaren Stoffes ungeschmälert zu erhalten. Allerdings ist das ein durchaus rechtmässiges, ja notwendiges Ziel: allein nicht alle Mittel führen zum Ziele; in Geldsachen ist es ein recht häufiger Fall, dass der anscheinend kürzeste Weg der längste, und das in der Anwendung leichte Mittel sich in den Folgen als ein recht schweres erweist. Wie immerhin es sich damit verhält: so lange, sei es für Silber oder für Gold, das Recht der freien Prägung aufrecht erhalten wird, kann der dadurch festgelegte Preis des Metalls nicht „schwanken“. Von recht vielen Verfassern, und nun auch von Hrn. L., wird die aus den diesbezüglichen Bestimmungen der Münzverfassung arithmetisch sich ergebende Preisbeständigkeit des Geldstoffes mit einer dem Metalle als Natureigenschaft innewohnenden Wertstabilität verwechselt. Der Grund, weshalb von Mitte 1872 an, das Silber starke Preisschwankungen aufweist, ist kein anderer, als der, dass die freie Prägung des Goldes nunmehr allenthalben, die des Silbers nirgendwo gestattet ist.

„Der Bimetallismus ist ein überwundener Standpunkt geworden durch den sich über fast das gesamte Universum (ihre Wenigkeit unsere Erde!) erstreckenden Triumph der Goldwährung . . .“ Ganz richtig! Die Goldwährung musste eben, konnte nicht anders als siegen, von dem Tage an, wo ein Land von der ökonomischen und politischen Bedeutung des neu errichteten Deutschen Reichs von der Silber- zur Goldwährung übergang, und sich damit zu England gesellte, bis dahin dem einzigen, für den internationalen Verkehr wichtigen Lande, das die alleinige Goldwährung hatte. Sowie Deutschland, durch die Aufhebung der Prägung des Silbers zu anderen Münzsorten als denen des Zeichengeldes und der Scheidemünzen mit eng beschränkter Tilgungskraft, erklärt hatte, dass es das weisse Metall nicht mehr in Zahlung nehmen wollte, konnte kein anderes, am Verkehr des Universums irgend teilnehmen-

¹⁾ Nebenius. Der öffentliche Credit. Karlsruhe Baden 1820. Zweiter Anhang. S. 94.

²⁾ S. 1, letzte Zeile des Aufsatzes lässt der Druckfehler-teufel mich vom 13. anstatt 18. Jahrhundert sprechen.

des Land dem Silber die Prägung für Privatrechnung belassen. Ob frohlockend oder widerwillig, alle Länder mussten auf diesem Wege folgen, sogar der unermessliche, fast nur Silber gebrauchende Orient, zuletzt im äussersten Westen das Silber produzierende Mexiko.

Allein: *ultra posse nemo obligatur*, ein jedes Land führte die Goldwährung nach Massgabe der bei ihm obwaltenden Umstände und seines dadurch bedingten Vermögens ein. Fort und fort stolpern recht viele, unter ihnen einige der bedeutendsten und kapitalkräftigsten Länder mit hinkendem Fusse, wo nicht gar auf den papiernen Stelzen des uneinlöslichen Scheines einher. Glücklicherweise haben sich die Voraussetzungen — nicht aller, nur — einzelner Bimetallisten, es würde die Goldausbeute der Welt, wie in den Jahren 1880—1886, eine dauernd rückgängige sein, als hinfällig erwiesen. Die seit letztgedachtem Jahre ganz bedeutend vermehrte Goldgewinnung hat es mehreren Ländern ermöglicht, ihre Banknoten und sonstiges Kreditgeld wenigstens einigermaßen, so zu sagen: auf Schnitt zu vergolden, oder doch die Wiederaufnahme der Barzahlungen in nahe Aussicht zu stellen. Ja, hätte die Natur den Goldsegen nicht so reichlich gespendet, recht schlimm würde es z. Z. mit diesen Dingen beschaffen sein.

„Der Mensch“ — sagte einmal im Reichstage der kenntnis- und geistreiche Ludwig Bamberger — „der Mensch, wenn er zahlt, zahlt mit dem, was er hat.“ Der Spruch trifft nicht weniger für den kollektiven Menschen, für ein Land, als für den einzelnen zu. Wenn nunmehr im internationalen Verkehr lediglich mit Gold effektive Zahlung geleistet werden kann, so hat ein jedes Land ein augenfälliges Interesse daran, zu jeder Zeit einen für seine Bedürfnisse ausreichenden Goldvorrat zur Verfügung zu haben. Für jedes anständige Land, „das seine Schulden bezahlen will; für jedes irgendwie vernünftige Land, das die Wahrheit des niederländischen Spruches anerkennt: wer seine Schulden bezahlt, bereichert sich, zumal im internationalen Verkehr trifft dieser Satz zu, da ein jedes Land, das seine Ausstände nicht mit vollgültigem Gelde zu begleichen vermag, die Werte, die es produziert, zu sinkendem Preise darbieten, die ausländischen Produkte, deren es bedarf, zu übermässig steigendem Preise erstehen muss.

Es ist daher keineswegs eine „überraschende“, sondern die denkbar natürlichste Tatsache der Welt, wenn auch „Widersacher der alleinigen Goldwährung für Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank eintreten“. Was Hr. Bamberger, allem Anscheine nach, als überraschend und jedenfalls als den richtigen Prinzipien nicht entsprechend bezeichnen würde, ist die zweifache Aenderung, die nunmehr für die deutsche Bankordnung in Vorschlag gebracht ist: dass die Banknote auch in der Stückelung von 10 M. ausgegeben werden wird, und gesetzliches Zahlungsmittel zu jedem Betrag, d. h. mit uneingeschränkter Tilgungskraft ausgestattet sein soll.

Selbstverständlich muss ich jegliches Für oder Wider gegenüber diesen Massnahmen als mir untersagt betrachten. Wohl kann es aber auch einem Ausländer gestattet sein, darauf hinzuweisen, dass die Banknoten von so niedrigem Appoint eben schon dadurch sich wesentlich von denen unterscheiden, die ein bedeutend höheres Vielfaches der Geldeinheit vertreten, sowie dass die Banknote überhaupt der Eigenschaft eines reinen Kreditgeldes verlustig geht, wenn der Gläubiger im freien Verkehre verpflichtet ist, sie an Zahlungsstatt anzunehmen. Ihrem Wesen nach kann wirkliche Zahlung nur in der Weise geleistet werden, dass dem Gläubiger entweder der ihm zustehende Betrag in Geldstücken, die in sich diesen Wert haben, eingehändigt wird; oder aber dass die

Zahlung eines in gleicher Höhe von ihm geschuldeten Betrages erlassen wird.

Vieles, wenn auch nicht gerade alles vermag das Gesetz: seine Rechtsmittel kann es dem Gläubiger wider einen Schuldner, der nicht wirkliche Zahlung leistet, versagen: allein die Uebertragung einer Forderung auf einen Dritten, in casu die emittierende Bank, wird nicht dadurch Zahlung, dass das Gesetz die Verpflichtung, die Forderung zu übernehmen, dem Gläubiger auferlegt, und die solchermaßen zustande gebrachte Begleichung der Forderung als wirkliche Zahlung bezeichnet.

Was das Gesetz gleichfalls nicht erzwingen kann, ist, dass im freien Verkehre jemand verpflichtet sein sollte, seine „Waren“, Güter in seinem Besitze oder auch seine Arbeitsleistung herzugeben, einen wie hohen Preis man ihm dafür, wäre es auch in funkelneuen Doppelkronen, hinlegen möchte. Nur wer kraft einer Uebereinkunft, die Kauf, Miete, oder was es sonst sein möge, zum Gegenstand hat, sowie kraft eines richterlichen Urteils oder einer gesetzlichen Bestimmung eine Geldsumme in der Landeswährung zu fordern hat, ist verpflichtet, sich diese in jeder nach der bestehenden Ordnung zulässigen Zusammensetzung einhändigen zu lassen und darüber Quittung zu erteilen: eine Verpflichtung, der in allen gewöhnlichen Fällen — allerdings gibt's einige, zum Teil auch recht wichtige Ausnahmen — ein jeder unweigerlich, sogar freudig Folge leistet. Ist doch in der Regel schlechtes Geld immerhin noch besser als gar keines!

Weit bequemer für jeglichen Gebrauch, überdies durch Tageszeichnung, Serie, Buchstaben und Nummer individuell erkenntlich, ist die Note sogar ein besseres Geld, als das Beste vom „stabilen Wertmesser“ gefertigte Geldstück: vorausgesetzt, dass jenes in seinem Verkehrswert und in seinem Geldwerte den Paristand mit diesem behauptet, m. a. W. dass die Note im allgemeinen Verkehre kein Disagio erleidet. Das kann sie nicht, so lange sie jederzeit auf Anforderung eines jeden Inhabers mit Geldstücken des frei prägbaren Metalls einlöslich ist. Leider aber ist es ein nur zu wahres Wort, das ein sehr gründlicher nordamerikanischer Kenner dieser Materie, Sumner, sprach, als er in Erinnerung brachte, dass — ebenso wie der redliche Wille des Schuldners zu zahlen — die Einlöslichkeit der Banknote in recht vielfacher Gradverschiedenheit vorkommt. In so vielfacher, als es emittierende Banken gibt, und auch aus diesem Grunde: glücklich das Land, das nur eine einzige derartige Anstalt besitzt, nach den richtigen Prinzipien derart eingerichtet, dass ihr eigenes, ihr Lebensinteresse sie geradezu zwingt, in erster sowie in letzter Reihe für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Währung und des Paristandes der Wechselkurse tätig zu sein, was auf die Dauer eben nur dadurch möglich ist, dass die wahre und volle Einlöslichkeit der von ihr ausgegebenen Zettel allgemein als über jeden Zweifel erhaben gilt³⁾.

Alles hat seine zwei Seiten, und so ist auch der durch eine Nationalbank zentralisierte Goldbesitz eines Landes einer nicht abzuleugnenden Gefahr ausgesetzt. Gewiss soll man den Teufel nicht an die Wand malen, aber auch nicht „in das Reich der Phantasie“ Vorkommnisse verweisen, die schon recht oft dagewesen sind. Sehlichst wünschen alle Länder, dass ihnen der Frieden bewahrt bleiben möge, der ihnen ein so schweres Geld kostet. Da darf man aber die Augen nicht vor der Tatsache verschliessen, dass für den Staat auch der Frieden selbst ein recht kostspieliger Gast ist. Allüberall treten an die öffentlichen Kassen, die des Reiches, der

³⁾ Für meine diesbezüglichen Ansichten darf ich wohl auf meine Aufsätze über die Niederländische Bank in dieser Zeitschrift vom 1. und vom 15. April 1907 Bezug nehmen.

föderativen Teile des Bundesstaates, der korporativen Teile des Einheitsstaates, namentlich der irgendwie bedeutenden Städte, stets wachsende Anforderungen heran: zu Gehaltsaufbesserungen für die Beamten, durch deren Hand der Staat alles das leisten soll, was für das Gemeinwohl von ihm verlangt wird; für Ausbau der Sozialpolitik; für Unternehmungen und Betriebe, bei denen, wie es vielfach, doch ziemlich widersinnig heisst, lediglich das öffentliche Interesse, bei Leibe nicht das fiskalische massgebend sein darf. Als wäre der Staat mit einem Wunderhorn des Ueberflusses ausgestattet, möchte ein Jeder an die willkommenen Gaben, die diese irdische Vorsehung spendet, für sich einen recht ausgiebigen Teil haben, aus dem Seinigen aber möglichst wenig dazu beisteuern. Es ist eine einfache, aber wahrlich in unserer Zeit nicht mit genügendem Ernste von der öffentlichen Meinung gewürdigte Wahrheit: Schlimm ist das Land daran und in seiner Zukunft gefährdet, das in Zeiten ökonomischen Fortschrittes das finanzielle Gleichgewicht, die nachhaltig gute Ordnung im Staatshaushalte nicht zu erhalten weiss. Wo nicht, da muss einmal der Tag kommen, wo nicht nur für Städte, sondern auch für den Staat in der höchsten Instanz „der Anleihemarkt . . . völlig . . . ausgepumpt ist“⁴⁾. Dann ist für staatliche Zwecke auch der Barschatz der Nationalbank ausgepumpt; ihre Zettel müssen, dafern die Verhältnisse sich nicht bessern, in fort und fort grösserer Menge ausgegeben werden, und da stellt sich auch die absolute Notwendigkeit ein, wenn dies eben nicht bereits geschehen, dem papiernen Zahlungsmittel den Zwangskurs, das uneingeschränkte Tilgungsvermögen, beizulegen. Selbstverständlich löst da auch der Staat den Kupon seiner Anleihen mit uneinlöslichen, von ihm emittierten Zetteln ein.

Allerdings, wie Herr Hypothekenbankdirektor Dr. Friedrich Bendixen im „Bank-Archiv“ vom 15. April d. J. ausführt: „mit dieser neuen Bestimmung ändert sich der Charakter der Noten. Ihr Wert steht fortan auf eigenen Füßen. Nicht weil ich mir für die blaue oder braune Note hundert oder tausend Mark in Goldgeld von der Reichsbank verschaffen kann, sondern weil ich mich ihrer zur Bezahlung von Schulden oder zum Ankauf von Waren bedienen kann und der Verkäufer oder Gläubiger sie zum Nominalwert annehmen muss, haben sie für mich den gleichen Wert wie Goldgeld.“ Allein solche Sätze in der z. Z. gegebenen Lage der Dinge so ohne weiteres aufzustellen, dürfte doch ernsthaften Bedenken unterliegen. Gewiss, und so alt wie das erste, das chinesische Papiergeld, ist diese Ansicht: für den Inhaber hat es den gleichen Wert wie Goldgeld, nicht weil er sich „für die blaue oder braune Note hundert oder tausend“ — und für die mit anderweitigen Farbendruck hergestellte Note zehn — „Mark in Goldgeld von der Reichsbank verschaffen kann, sondern weil er sich ihrer zur Bezahlung von Schulden oder zum Ankauf von Waren bedienen kann, und der Verkäufer oder Gläubiger sie zum Nominalwert annehmen muss . . .“ Unserer in dieser Hinsicht glücklicheren Jetztzeit ist das Bewusstsein der in diesem „Muss“ gelegenen Gefahren entschwunden, seitdem „die Banknote“ weniger Anlass gegeben hat, „die Noth der Banken“⁵⁾ als allgemeinen Uebelstand empfinden zu lassen. Eben deshalb wird man mit einer Auffassung wie der von Herrn Bendixen vertretenen um so leichter

zu dem Standpunkte kommen können: wenn der Wert der Note solchermassen auf eigenen Füßen steht, da kann ja die Einlöslichkeit in Wegfall kommen. „Fängt der Wert, den die Bareinlösung den Noten verleiht, erst (da) an, die Geschäftswelt zu interessieren, wenn die Kurse der ausländischen Wechsel den Goldpunkt übersteigen“ — so wird die Geschäftswelt recht bald sich die Belehrung gefallen lassen müssen, dass ihr Sonderinteresse keinen Vorrang vor dem staatlichen und allgemeinen zu beanspruchen hat und jedenfalls den Anforderungen der Notlage weichen muss.

Erst recht, wenn der Gläubiger sich von der Bank kein Goldgeld, ja sogar keine Silber-, Nickel- oder Kupfermünze verschaffen kann, trifft es völlig zu, dass der Gläubiger die Note zu ihrem Nennwert annehmen und dafür Quittung erteilen muss. Gewiss muss sich da ein jeder, jetziger oder künftiger Gläubiger die wohlbekanntere Frage stellen: „Was ich mir dafür (den uneinlöslichen Schein) kaufe?“ Eben daraus erhellt, dass mit diesem „muss“ die Note der Eigenschaft eines wahren Kreditgeldes entkleidet ist.

Wird solchem Drangsale nicht ausgesetzt sein, wird niemals der jeglichem Kreditgelde anhaftenden Wechsel-fälligkeit unterliegen die von Herrn Loewenherz befürwortete „internationale Banknote“? Meinestills stehe ich nicht an, diese Note ein Kreditgeld in der verwegenen Bedeutung des Wortes zu nennen. Die kurz gefassten Erläuterungen, die Herr Loewenherz jetzt im Bank-Archiv seinem Vorschlag beifügt „über Kontingentierung des Goldes auf alle in Betracht kommenden Nationen“ und „einen eisernen Goldfonds von beispielsweise 50 Mill. Lstr.“ (weshalb heisst es nicht eine Milliarde Mark?), der sofort aus internationaler Beisteuer zu bilden und von Delegierten der Notenbanken zu schaffen wäre, lassen es meiner Ansicht nach als ganz überflüssig erscheinen, auf die in der Anmerkung zitierten anderweitigen Darlegungen des Herrn Verfassers des Näheren einzugehen. Glücklicherweise das Land, das für diesen Dualismus — internationale und nationale Banknote — nicht in Betracht kommen sollte! Würden — um von den zahllosen, hier in Betracht kommenden Fragen nur diese eine hervorzuheben — diese beiden Noten, oder aber nur eine der beiden und, in diesem Falle welche, mit gesetzlicher Zahlkraft ausgestattet werden? Dieses zu regeln und die auf dem Papiere zustande gebrachte internationale Vereinbarung praktisch aufrecht zu erhalten, dürfte sich als ein ausserordentlich Schweres herausstellen, „zur Beschwichtigung von Handelskrisen“ jedoch, als ein durchaus ohnmächtiges Mittel, auch solange der „eiserner Goldfonds“ nicht, „gegen Tresorfonds“ heut an diese, morgen an jene notleidende Nation „überantwortet“, völlig ausgepumpt wäre. In Geldsachen jeglicher Weissagung abhold, betrachte ich es doch als keinem Zweifel unterliegend, dass in den Hallen des Friedenspalastes diese Geld-Zukunftsmusik nie und nimmermehr ertönen wird. Wenn ja, dann würde es ein arger Kladderadatsch sein.

Internationale Doppelwährung ist ein „überwundener Standpunkt“: gewiss, bei der nunmehr gegebenen Sachlage würden sämtliche Nationen, auch wenn sie es wollten, das Pari-Verhältnis eines bestimmten Quantum Silbers mit 1 Gewichtsteil Gold nicht wieder herstellen können. Zur Zeit, als dies noch möglich war, stellten die wahren „Verfechter des Bimetallismus“ den in Betracht kommenden Regierungen lediglich die rein negative Anforderung, an dem, vom freien Handelsverkehr in Silber und Gold herausgebildeten Wertverhältnis der beiden Geldmetalle mit ihren „auseinander laufenden Verhältnissen“⁶⁾ künftig nicht mehr zu zerren.

⁴⁾ Man sehe die hochwichtigen Ausführungen des Herrn Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller in dieser Zeitschrift vom 15. Januar 1909, S. 118.

⁵⁾ Titel einer etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erschienenen Broschüre, eben zur Zeit, als Ludwig Bamberger die Ausstossung nicht nur des Silbers, sondern auch des Goldes als das Ideal des künftigen Geldwesens hinstellte.

⁶⁾ Das Wort eines deutschen Forschers, Samuel Oppenheim.

Recht viele positive und ungemein schwere Aufgaben werden sich die betreffenden Herren Finanzminister und die parlamentarischen Mehrheiten aufgebürdet sehen, falls sie sich herbeiliessen, mit der internationalen Banknote einen Versuch zu machen.

Herr Loewenherz meint zu Beginn seines Artikels, dass „die Verfechter des Bimetallismus“, insgesamt also auch Männer, wie die am Schlusse meines Aufsatzes im Bank-Archiv vom 15. Oktober 1907 genannten, den mit Recht verrufenen „Gold- und Geldmachern“ gleichgestellt werden. Dieses Urteil trifft also beispielsweise auch einen Ernst Seyd, einen der theoretisch sowie praktisch vorzüglichsten Kenner der Materie, und überdies einen durch Adel der Gesinnung hervorragenden Denker.

Umso mehr hat es mich befremdet, dass die Darlegungen des Herrn Verfassers über Goldprämien- und Diskontpolitik im Bank-Archiv vom 1. und 15. April 1909 auf einen so überaus abenteuerlichen Vorschlag, wie den der internationalen Banknote, hinauslaufen.

Einrichtungen und Bedeutung der Reichshauptkasse.

Von Dr. Karl Kimmich-Berlin.

(Schluss.)

E) Zahlungsmittel im Verkehr der Reichshauptkasse.

I. Im Abrechnungsverkehr mit den Staatskassen.

Die Reichshauptkasse sucht möglichst alle Zahlungen durch Reichsbankgirokonto oder Inanspruchnahme der Landeskassen zu leisten. Nur wenn keine Bankanstalten am Sitze einer Regierungshauptkasse sind (z. B. Sigmaringen oder Merseburg), wird noch Bargeld hin- und hergesandt. Entweder lässt nun die Reichshauptkasse sich die requirierten Ueberschüsse der Provinzkassen durch die Reichsbank überweisen, oder sie weist Regierungs- und Landeshauptkassen an, an Dritte für Rechnung des Reiches Zahlungen zu leisten (so erhalten z. B. Woermann, A. G. Weser, Krupp usw. ihre vielen Zahlungen), oder auch anderen Staatskassen bestimmte Summen abzuführen. Wenn sich Regierungshauptkassen gegenseitig ohne Aufforderung der Reichshauptkasse aus ihren Beständen Zahlungen für das Reich machen, gibt die empfangende Kasse der zahlenden zunächst ein Anerkenntnis, das letztere zusammen mit den Abrechnungsbelegen der Reichshauptkasse allmonatlich einliefert. Die Reichshauptkasse erhält also erst dann Kenntnis von der Fondsübertragung und besorgt die erforderlichen Buchungen. Provinzkassen werden aber von der Reichshauptkasse nicht bloss für Zahlungen am Orte ihres Sitzes in Anspruch genommen, sondern sie haben auf Anweisung der Reichshauptkasse überallhin Zahlungen zu leisten. Wenn am Bestimmungsorte keine Reichsbankanstalt ist, führen die angewiesenen Kassen die Zahlungen durch ihre Elementarkassen aus.

Im Zahlungsverkehr mit den Regierungshauptkassen spielt der grüne Scheck eine sehr wichtige Rolle. Er dient den Provinzialkassen zur Verstärkung ihrer Bestände aus denen der Reichshauptkasse. Regierungshauptkassen wie Landeshauptkassen können nämlich jederzeit (nur nicht an den letzten 3 Werktagen des Quartals) Schecks auf diese Zentralkasse bis zur Höhe ihres voraussichtlichen Geldbedarfs für die nächsten 5 Tage ausschreiben und der Reichsbankanstalt am Platze einreichen. Diese sendet die Schecks an das Girokontor der Reichshauptbank in Berlin, das von der Reichshauptbank täglich den Gegenwert in Form eines weissen Schecks erhält, der auf die Gesamtsumme der

grünen Schecks lautet. Die Provinzkassen dagegen können sofort über den Betrag der grünen Schecks disponieren. Die Reichshauptkasse kann die Notwendigkeit der Ausstellung grüner Schecks nicht beurteilen und daher auch nicht prüfen.

Von dieser Einrichtung machen fast nur preussische Regierungshauptkassen Gebrauch. Es hat dies seinen Grund darin, dass sie ihre Kassentüberschüsse häufiger abliefern und dass ferner $\frac{2}{3}$ von ihnen jetzt keine Zolleinnahmen mehr erhalten. Andererseits erfordern die Zinszahlungen für die Staatsschuld bedeutende Summen vor Quartalschluss, so dass um diese Zeit die grünen Schecks sehr reichlich benutzt werden müssen. Ausserhalb Preussens wurden früher grüne Schecks mitunter von einigen süddeutschen Landeskassen (Stuttgart, Karlsruhe) eingereicht; jetzt nur noch ganz selten. Da die Landeshauptkassen nur alle Monate einmal ihre Bestände abliefern, können sie Eingänge für das Reich mit Zahlungen vielfach kompensieren. Dadurch mag ihnen auch mancher Zinsvorteil entstehen. Bayern erhält sogar regelmässig aus der Abrechnung Gelder heraus und lässt sich diese überweisen.

Die Landeshauptkassen liefern gewöhnlich Mitte des Monats zugleich mit den Abrechnungen ihre überschüssigen Bestände ab. Zwar sind diese Landeskassen bis auf eine oder zwei jetzt sämtlich an den Giroverband der Reichsbank angeschlossen¹⁴⁾; sie überweisen aber merkwürdigerweise die Gelder nicht durch die Reichsbank, sondern zahlen durch Privatbanken, mit denen sie offenbar auch sonst in Geschäftsverbindung stehen. Für die Girokonten der Landeshauptkassen, die mit der Reichshauptkasse in direktem Abrechnungsverkehr stehen, gelten die gewöhnlichen Girobestimmungen mit der alleinigen Ausnahme, dass Mindestguthaben nicht gefordert werden und dass die Landeshauptkassen ihre Bestände aus der Reichshauptkasse verstärken können. Von letzterer Fazilität wird aber, wie bereits erwähnt, heute nur noch von preussischen Regierungshauptkassen Gebrauch gemacht.

II. Im sonstigen Zahlungsverkehr.

Reichsbankgirokunden sollen ihren Geldverkehr mit der Reichshauptkasse nach Möglichkeit auf dem Giroweg erledigen. Jede Ueberweisung oder Einzahlung muss vom Girokunden resp. Einzahler der Reichshauptkasse avisiert werden. Schecks kommen in Zahlungen an die Reichshauptkasse selten vor; Wechsel überhaupt nicht. Wenn Kassen und Private, die kein Girokonto unterhalten, von der Reichshauptkasse Gelder zu empfangen haben, so wird von letzterer den Empfängern die Reichsbankanstalt bezeichnet, bei der sie ihr Geld entgegennehmen können. Diese Zahlungen werden also durch die Reichsbank im Wege des Ein- und Auszahlungsverkehrs vermittelt. In Berlin zu leistende grosse Ein- und Auszahlungen in bar werden durch die Reichsbankhauptkasse vermittelt, kommen aber selten vor. Die betreffenden Belege werden, ehe sie der Zahlungsstelle vorgelegt werden, vom Vorsteher und einem Buchhalter der Reichshauptkasse

¹⁴⁾ Sachsen zögerte lange, dem Giroverbande der Reichsbank beizutreten, vermutlich auch deshalb, weil die Sächsische Bank Giroeinlagen verzinst, die Reichsbank dagegen keinerlei Zinsen vergütet. Das Ministerium des Innern z. B. hat erst im August 1908 angeordnet, dass sämtliche ihm unterstellten Behörden Anschluss an die am Orte befindlichen Anstalten der Reichsbank oder der Sächsischen Bank und wenn beide am Sitze der Behörden Niederlassungen unterhalten, Anschluss an beide zu suchen haben. Wenn am Sitze bundesstaatlicher Landeshauptkassen Reichsbankanstalten sich nicht befanden, wurden bei den zunächst belegenen Anstalten Konten eröffnet: z. B. für Meiningen in Eisenach, Schwerin in Lübeck, Neustrelitz in Neubrandenburg usw.

abgezeichnet und im Hauptjournale provisorisch verbucht. Nach Rückerhalt des Beleges von der Reichsbankhauptkasse wird der Betrag definitiv gebucht und Quittung erteilt. Besondere analoge Bestimmungen gelten für Postwertsendungen. Grosse wie kleine Zahlungen (die durch die Hilfskassen ausgeführt werden) sind aber nicht häufig und die Reichshauptkasse, die ja keine ihren Betrieb ergänzenden Unterkassen hat, ist für einen Detailzahlungsverkehr auch nicht eingerichtet. (Die Beschränkung, dass bei der Reichshauptkasse und auf den Konten der Bundesstaaten jeder Zu- und Abgang mindestens 10 000 M. betragen muss, ist fallen gelassen worden). So werden auch die Gehaltszahlungen von der Reichshauptkasse nur in grossen Summen geleistet. Sie überweist jetzt so ziemlich allen Berliner Grossbanken auf die ihr von den Bureaukassen der einzelnen Reichsämter angegebenen Konten die Gehälter der Beamten und zwar für sämtliche Reichsämter in einer Summe. Letztere teilen ihrerseits nun den Banken die Gehaltslisten mit, aus denen hervorgeht, welchen Beamten die Gehälter durch die kontoführende Bank gutzubringen sind. In entsprechend grösserem Umfange wird dieses System auch von der preussischen Generalstaatskasse praktiziert. Diese ist nämlich angewiesen, die Quartalsbezüge der Beamten den Grossbanken auf Reichsbankgirokonto zu überweisen. Seit 1. Oktober d. J. hat auch das sächsische Ministerium des Innern diese Neuerung angenommen, die den grossen Vorteil hat, dass bei jedem Quartalwechsel erhebliche Barmittel gespart werden.

F) Feststellung des Reichsguthabens.

Der Saldo des Reichsguthabens wird zwar täglich ermittelt; dieser Saldo ist aber nicht etwa identisch mit den Reichskassenbeständen überhaupt. Wollte die Reichshauptkasse diese auf einen bestimmten Termin feststellen, so könnte sie dies bei den Informationen, die sie gewöhnlich erhält, nur sehr unvollkommen tun und zwar: Alle 10 Tage, soweit sie in preussischen Kassen enthalten sind, alle Monate einmal für das Reich ausschliesslich Bayern und alle Quartale einmal für das gesamte Reich. Genau genommen lässt es sich auch dann nicht — es sei denn auf telegraphischem Wege — für einen bestimmten Zeitpunkt ermitteln. Denn es liegen beispielsweise, wenn die Kassen ihre Bestände der Reichshauptkasse aufgeben, jeweils schon wieder eine ganze Reihe grüner Schecks unverrechnet bei den Reichsbankanstalten, so dass das Reichsguthaben in diesem angenommenen Falle zu gross erscheinen würde. Trotzdem muss der Saldo, den die Reichshauptkasse zu ermitteln imstande ist, und der um 1 Uhr jeden Tag aus dem Hauptjournale festgestellt wird, als Grundlage für weitere Dispositionen und Schatzscheindiskontierung angenommen werden. Aufgabe des Vorstehers ist es nun, täglich genau darauf zu achten, dass das Minimalguthaben des Reichs nicht unter 10 Mill. M. fällt. Andernfalls müssen Schatzscheine in runden Summen von 1 Mill. M. diskontiert werden. Wenn möglich, sucht die Reichshauptkasse die der Reichsbank häufig unerwünschten Schatzscheindiskontierungen zu vermeiden.

Täglich erhält das Reichsschatzamt von der Reichshauptkasse einen kurzen Kassenbericht über die hauptsächlichsten Einnahmen und Ausgaben, den Bestand der Reichshauptkasse und die Summe der diskontierten Schatzscheine. So wird das Reichsschatzamt das ganze Jahr hindurch auf dem laufenden über den Status der Reichshauptkasse gehalten.

G) Rechnungslegung.

Die Bücher der Reichshauptkasse werden jährlich am 20. Juni abgeschlossen; die Rechnungen des Reichs-

marineamts, des Reichsmilitärgerichts und Reichsinvalidenfonds schon Ende Mai. Die das Jahr über von den Buchhaltern vorbereiteten Jahresabschlüsse werden nach Kapiteln und Titeln nunmehr fertiggestellt. Es ist über jeden einzelnen Etat nach Kapiteln und Titeln sowohl, als über den Gesamtetat durch eine Hauptrechnung von der Reichshauptkasse Rechnung zu legen. In den Jahresbestand des Reichsguthabens werden auch in Verwahrung genommene Gelder und erteilte Vorschüsse eingerechnet. Die Rechnungen werden nunmehr nach Fertigstellung des Abschlusses den einzelnen Reichsämtern zur Abnahme eingereicht. Sie müssen mit den Manualen genau übereinstimmen und die einzelnen Einnahmen und Ausgaben müssen ihrer Natur nach gedrängt angegeben sein. Die Reichsämter prüfen die Rechnung nach Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit und erheben ev. Erinnerungen gegen die Reichshauptkasse. Nach Prüfung werden die Rechnungen dem Rechnungshof weitergegeben, der nochmals eine eingehende Revision vornimmt. Seine Moniten richten sich entweder gegen die Reichsämter oder gegen die Reichshauptkasse. Nachdem alles in Ordnung ist, wird die Reichshauptkasse entlastet.

Ergebnisse betr. die Kassendienste.

Wir haben gesehen, dass die Reichshauptkasse für das Reich lediglich eine Geldvermittlungs- und Verrechnungsstelle, keine Zahlungsstelle selbst ist und dass die Bundesstaaten auf die Beziehungen eines gewöhnlichen Girokunden angewiesen sind. Leider ist durch den Giroanschluss die Zahl der öffentlichen Kassen nicht geringer geworden. Man braucht nur einen Blick in das Girokontenverzeichnis der Reichsbank zu werfen, um zu sehen, wie vielerlei Kassen heute in jedem Orte Deutschlands existieren. Viele Kassen sind überhaupt widerwillig dem Giroverkehr beigetreten, so dass Finanzminister wiederholt die Anwendung und Ausnutzung der Giroeinrichtungen zur Pflicht machen mussten. Von einer Zentralisation der Staatsgelder wie in einigen benachbarten Staaten sind wir noch weit entfernt und daher kann auch von einer Verwertung staatlicher Bestände nicht in dem Masse die Rede sein wie in England oder Belgien. Es ist auch wohl der Umfang der Dienstleistungen, die die Reichsbank heute für den Staat besorgt, nicht als definitiver Zustand anzusehen.

Wenn nun im nachstehenden für eine wünschenswerte Ausgestaltung der beiderseitigen Beziehungen einige Vorschläge vorgebracht werden, so ist der Verfasser sich wohl bewusst, dass wegen der Verschiedenartigkeit im politischen und administrativen Mechanismus, der verschiedenen Zahlungssitten, territorialer und anderer Verschiedenheiten fremde Organisationen des Kassenwesens nicht ohne weiteres (wohl nicht ohne gründliche Aenderung des gesamten Etatwesens) auf ein Land übertragen werden können. Belgien z. B. hat viele Schienenwege, eine dichte Bevölkerung und ein enges Filialennetz (ca. 40 Bankagenturen) bei kleinem Territorium; es ist ein neutrales Land, hat keine feindliche Invasion zu befürchten; alles günstige Vorbedingungen für die vollständige Uebertragung der Kassendienste auf die Bank und für die Zentralisation der staatlichen Bestände. Der Charakter Deutschlands als Bundesstaat steht einer solchen Entwicklung im Wege.

Die naturgemässe Scheidung wäre meines Erachtens, die Kassenführung der Reichsbank zu übertragen, die oberen und mittleren Staatskassen allmählich aufzuheben und in Anweisungs- und Rechnungsämter umzuwandeln. Das finanzielle Anweisungsrecht müsste beim Staate verbleiben, ebenso die sachliche Buchführung (Manuale) und Rechnungslegung. Die chronologisch zu führenden Journale würden der Bank übertragen werden, so dass diese

jedenfalls nicht sachliche Buchungen, die den Kassenverkehr hemmen, zu treffen hätte. Durch diese zweifache Buchführung würde eine gegenseitig vollständig unabhängige Kontrolle der staatlichen Buchhaltung herbeigeführt. Die Bücher der Bank wären von Zeit zu Zeit den Rechnungsämtern vorzulegen. In den Bankausweisen müssten die öffentlichen Guthaben ausgewiesen werden, wie das in anderen Ländern auch der Fall ist, denn der Geldmarkt will wissen, wie es mit dem Geldbedarf der Regierung steht. Der heute vielfach noch umständliche durch verschiedene Instanzen sich hinziehende Anweisungsdienst wäre zu vereinfachen und nur auf die sachlich orientierte Behörde zu beschränken. Denn die Geldempfänger brauchen in sehr vielen Fällen ihr Geld sofort zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen. Barzahlungen zwischen einzelnen Behörden, die heute noch zum Teil üblich sind, müssten ganz in Wegfall kommen. Im Verkehr mit Staatskassen und im gegenseitigen Verkehr derselben wären nur bankmässige Zahlungsmittel zu verwenden.

Scheinbar wäre allerdings der doppelte Gang zuerst zur anweisenden Staatsbehörde und dann zur auszahlenden Bank umständlicher als bisher. Aber nur scheinbar; denn die Schwerfälligkeit, Umständlichkeit, sowie die kurze Schalterzeit bei öffentlichen Kassen stehen einer prompten Abwicklung sehr im Wege. Vielleicht könnten den Zahlungsempfängern bei den Staatsrechnungsämtern Reichsbankschecks ausgehändigt werden; so würde auch der Staat zur Popularisierung des Scheckverkehrs beitragen. Dass das Staatsguthaben dann bei der Bank nicht genau jederzeit festgestellt werden könnte, wäre meines Erachtens eine cura posterior, die vielleicht buchungsmässig behoben werden könnte. In Belgien hat z. B. der Staat, um die örtliche Trennung von Bank und Staatsamt weniger empfindlich zu machen, seine Provinzagenturen im Bankgebäude oder in nahe bei der Bank gelegenen Lokalitäten untergebracht.

Die preussische Regierung hat meines Wissens früher schon Verhandlungen mit der Reichsbank angeknüpft wegen Uebertragung der gesamten Kassendienste auf die Bank. Es stellten sich wohl aber Schwierigkeiten heraus; denn die Verhandlungen sind wieder abgebrochen worden.

Kompetentere Fachleute und Praktiker unseres Etat-, Kassen- und Rechnungswesens mögen die hier gemachten Vorschläge ergänzen und durch geeigneteren ersetzen resp. die Fragen zur Diskussion stellen. Leider fehlt heutzutage dem Aussenstehenden wie vielleicht bei keinem anderen Zweige des Staatsbetriebes der genügende Einblick in die Details des staatlichen Kassen- und Rechnungswesens und umgekehrt fehlt so häufig den Kassendirektoren und anderen Staatskassen- und Verwaltungsbeamten das Verständnis für kaufmännische und banktechnische Organisationen und ihre Praktizierung hinsichtlich des Zahlungswesens.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 119 BGB.

Werden Anteile einer Bohrgesellschaft als „zubussefrei“ verkauft, so lässt dieser Ausdruck allerdings Zweifel darüber zu, ob die den Anteilen eingeräumte Zubussefreiheit eine zeitlich beschränkte sein oder für alle Zeit Geltung haben sollte. Der Käufer kann jedoch auf die Behauptung, dass er den Ausdruck im letzteren Sinne verstanden habe, keine Anfechtung des Kaufvertrages gründen, wenn er aus der ihm bekannten verhältnismässig geringfügigen Kursdifferenz zwischen zubussepflichtigen und zu-

bussefreien Anteilen mit Sicherheit entnehmen musste, dass der Ausdruck nicht in dem von ihm behaupteten Sinne gemeint sein konnte.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 24. Juni 1908 (Holdheim XVII, S. 256).

2. Zu §§ 133, 1116 BGB.

Ist in einer Verpfändungserklärung als Gegenstand des zu bestellenden Pfandrechts ein Hypothekenbrief bezeichnet, so hängt es von dem übrigen Inhalt der Urkunde und den begleitenden Umständen ab, ob anzunehmen ist, dass die Hypothekenforderung verpfändet werden sollte, oder dass lediglich eine — rechtlich unwirksame — Verpfändung des Briefes gewollt war.

Urteil des RG. V. Ziv.-Sen. vom 9. Januar 1909 (Recht 1909, Nr. 624).

3. Zu §§ 826, 676 BGB.

Ist die von einer Bank über die Kreditwürdigkeit eines Kunden einem Dritten erteilte Auskunft im allgemeinen ungünstig, so kann der Dritte daraus, dass bestimmte Tatsachen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in besonderem Masse in Frage stellen mussten, in der Auskunft nicht erwähnt worden sind, Schadensersatzansprüche gegen die Bank nicht herleiten.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 12. November 1908 (Recht 1909, Nr. 42).

Die beklagte Bank hatte in ihrer Auskunft gesagt, ihr Kunde H. habe sein Geschäft im Verhältnis zu seinen Mitteln zu weit ausgedehnt, er sei häufig gezwungen, längere Kredite in Anspruch zu nehmen und sei auch dann und wann ein langsamer Zahler. OLG. Hamburg und RG. nahmen übereinstimmend an, dass die Bank bei Erteilung einer Auskunft solchen Inhalts nicht auch noch zu der Mitteilung verpflichtet gewesen sei, dass sie von dem Kunden durch Sicherheitsübereignung des ganzen Holzlagers Deckung erhalten habe, vielmehr habe der Kläger bei der in der Auskunft geschilderten Geschäftslage von selbst mit dieser Möglichkeit rechnen müssen. Der Fall liegt in tatsächlicher Beziehung verschieden von dem der S. 42 dieses Jahrgangs mitgeteilten RGE. vom 1. Juni 1908, wo ausgesprochen ist, dass der Bankier bei Erteilung einer günstigen Auskunft über seinen Kunden die Tatsache der durch Sicherheitsübereignung des Warenlagers empfangenen Deckung unter keinen Umständen verschweigen darf.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 12 Abs. 1, 55 Abs. 1, 56 Abs. 2 des Reichserbschaftsteuer-G. vom 3. Juni 1906.

Eine Bank, die ein grosses Personal hält und mit einem grossen Gewinn arbeitet, erfüllt eine sittliche Pflicht, wenn sie an Fonds oder Kassen, welche für die Invaliditäts- oder Hinterbliebenenfürsorge ihrer Beamten bestehen, die zur Erfüllung des Fürsorgezwecks erforderlichen Beträge überweist. Solche Zuwendungen unterliegen demnach nicht der Schenkungssteuer aus § 55 Abs. 1 des obigen Gesetzes, gleichviel ob die Kasse, der die Zuwendung gemacht wurde, selbstständige Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht.

Urteil des Kammergerichts vom 19. März 1909. 2. U. 161, 091).

Die Klägerin ist eine in B. domizilierte Gesellschaft, welche hier und im übrigen deutschen Reich Bankgeschäfte betreibt. Am 31. März 1906 betrug ihr Grundkapital 100 000 000 M., ihre Reservefonds 29 000 000 Mark. Für die Angestellten der Klägerin ist im Jahre 1867 eine „Pensionskasse für die Angestellten der N. Gesellschaft und für deren Witwen und Waisen“ gebildet, die keine rechtsfähige Persönlichkeit darstellt, deren Vertretung nach aussen nach § 3 Abs. 8 des hier in Bezug genommenen Statuts der Klägerin selbst zusteht und

¹⁾ Das obige Urteil nimmt zu der Frage der Steuerpflichtigkeit von Zuwendungen an Beamtenunterstützungsfonds einen wesentlich anderen und u. E. zutreffenderen Standpunkt ein als die Bank-A. VIII S. 125 mitgeteilte und von uns besprochene RGE. vom 16. Oktober 1908; von der in dieser Sache seinerzeit ergehenden RG-Entscheidung werden wir unseren Lesern demnächst Kenntnis geben.

deren Mitglieder nach § 4 alle Angestellten der Klägerin sind.

Seit mehreren Jahren besteht eine Beitragspflicht der Kassenmitglieder nicht mehr.

Am 23. März 1907 beschloss die Generalversammlung der Klägerin, dieser Pensionskasse den Geldbetrag von 100 000 M. zuzuführen, dieser Beschluss ist vollzogen.

Die Steuerbehörde hat angenommen, dass durch den ausgeführten Beschluss vom 23. März 1907 eine steuerpflichtige Schenkung vorgenommen sei, und hat deshalb eine Schenkungssteuer von 5000 M. gefordert. Die Klägerin hat diese Steuer unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlt und mit dem Antrage zurückverlangt, den Beklagten zu verurteilen, ihr 5000 M. nebst 4 pCt Zinsen seit der Zustellung der Klage zu zahlen.

Sie behauptet, die Zuführung des Geldbetrages von 100 000 M. an die Kasse sei keine Schenkung, sondern eine entgeltliche Leistung, weil sie zu dem Zweck der Erhaltung und Sicherung eines tüchtigen und zufriedenen Beamtenkörpers gewährt sei. Wenn es sich aber um eine Schenkung handele, so sei dieselbe steuerfrei, weil ihre Vornahme einer sittlichen Pflicht und einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen habe.

Der Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen. Er behauptet, es handele sich um eine unentgeltliche Leistung, welche nicht zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht noch mit Rücksicht auf eine Anstandspflicht, sondern nur aus geschäftlichem Interesse gemacht sei, und deren Besteuerung der § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906 ausdrücklich vorschreibe.

Das Landgericht hat die Klage aus den vom Beklagten geltend gemachten Gründen abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung erhoben. Ihr Prozessbevollmächtigter hat hervorgehoben, dass sich die Klägerin des Geldbetrages von 100 000 M. entäussert habe, und dass die Empfänger ihre Angestellten seien, von denen keinem durch die Zuwendung des Geldbetrages von 100 000 M. ein Betrag zugewendet sei, welcher die steuerfreie Summe von 500 Mark übersteige.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Berufung beantragt und sein bisheriges Vorbringen ebenfalls wiederholt. Er hat erklärt, er erkenne an, dass sich die Klägerin des Geldbetrages von 100 000 M. entäussert habe, er bestreite aber, dass die Angestellten der Klägerin die Empfänger der Zuwendung seien.

Er behauptet, dass, wenn eine sittliche Pflicht zu der Vornahme der Zuwendung bestanden hätte, was nicht der Fall gewesen sei, so sei die Klägerin jedenfalls über die Grenzen dieser Pflicht hinausgegangen.

Das Kammergericht hat auf die Berufung die landgerichtliche Entscheidung nach Antrag der Klägerin abgeändert aus folgenden Gründen:

Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Beschluss einer Gesellschaft, einer von ihr geschaffenen Einrichtung, welche keine Rechtsfähigkeit hat, einen Geldbetrag zuzuführen, in Verbindung mit der Ausführung dieses Beschlusses ein wirksames Rechtsgeschäft ist, wie es der § 516 BGB. voraussetzt, welches nur von zwei rechtsfähigen Personen mit einander geschlossen werden kann. Es kann auch unerörtert bleiben, ob bei der Annahme eines wirksamen Rechtsgeschäftes ein entgeltlicher oder unentgeltlicher Rechtsakt vorgenommen ist (vergl. dazu die Entscheidung des Reichsgerichts in der Jur. W. 1898 S. 349 Nr. 73 und die Motive zu § 61 Satz 2 des Entwurfs, jetzt § 56 Abs. 2 des Ges., Stenogr. Berichts des Reichstages 1906, Anlage Bd. 2, Nr. 10).

Denn auch bei der, dem Beklagten günstigsten Unterstellung einer wirksamen Schenkung steht der Besteuerung dieses Rechtsaktes die Befreiungsvorschrift des § 56 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906 entgegen, weil die Zuwendung einer sittlichen Pflicht entspricht.

Diese Annahme steht nicht, wie der Vorderrichter mit dem Beklagten meint, mit dem § 12 Nr. 4 des Gesetzes in Widerspruch, welcher eine Erbschaftssteuer von 5 pCt. für den Erwerb der Kassen oder Anstalten vorschreibt, die die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, welche zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Zuwendende beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Denn der § 12 handelt nur von der Erbschaftssteuer und ist auf die Schenkungssteuer nicht für

anwendbar erklärt, die Befreiungsvorschriften für Schenkungen sind überdies im § 56 im Verhältnis zu den Befreiungsvorschriften für letztwillige Zuwendungen erheblich erweitert. Ausserdem sind die Kassen und Anstalten des § 12 Nr. 4 auch solche Institute, welche die Unterstützung der Angestellten verschiedener Arbeitgeber bezwecken, z. B. Ortskrankenkassen, Unfallversicherungsanstalten usw., und es ist ein Unterschied, ob eine Zuwendung einer Anstalt, an welcher die Angestellten des Zuwendenden nur mitbeteiligt sind, oder einer Einrichtung zufällt, welche, wie im vorliegenden Fall, nur für die Angestellten des Zuwendenden besteht; im ersteren Falle haben auch andere Personen, im letzteren Falle haben nur die Angestellten des Zuwendenden den Vorteil von der Zuwendung. Dass der § 12 Nr. 4 der Steuerbefreiung des § 56 nicht entgegensteht, hat auch das Reichsgericht in der Jur. Wochenschrift 1908, Nr. 26, S. 754 angenommen.

Durch die Zuwendung, wenn sie eine Schenkung ist, ist nur einer sittlichen Pflicht entsprochen. Denn es ist eine sittliche Pflicht der Arbeitgeber, insbesondere einer Gesellschaft, die ein grosses Personal hält und, wie die Klägerin, mit einem sehr grossen Umsatz, einem sehr grossen Geschäftsumfang und einem sehr grossen Gewinn arbeitet, ihre Angestellten, ohne welche sie nicht bestehen könnte und ohne welche die Inhaber, Kommanditisten und Aktionäre, keinen Gewinn beziehen würden, die Personen der Beamten und ihre Frauen und Kinder in ausreichender Weise pekuniär auch für die Zukunft sicher zu stellen. Die Arbeitskraft, die der Beamte zum Vorteil der Gesellschaft aufwendet und verbraucht, erhält ein ausreichendes Entgelt nicht schon durch die zeitige Gehaltsleistung, sondern ausserdem erst durch die Gewährung von Pension für den Fall, dass der Angestellte seine Arbeitskraft im Dienst der Gesellschaft verbraucht hat, und durch die Fürsorge für seine Witwen und Waisen. Wenn deshalb der Arbeitgeber dem Angestellten, der sich wegen des die Nachfrage überwiegenden Angebots von Arbeitskräften den, die Pension und die Fürsorge für die Hinterbliebenen nicht enthaltenden Anstellungsbedingungen unterwerfen muss, für die Zeit des Arbeitsverbrauchs zu Leistungen rechtlich nicht verpflichtet ist, so bleibt es, wenn er dazu ohne eigene Beschränkung ausreichend imstande ist, seine sittliche Pflicht, das dem Angestellten gebührende vollständige Entgelt auch so weit zu gewähren, als für ihn eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht besteht.

In dieser Lage befand sich die Klägerin am 23. März 1907. Ihr Reingewinn des Geschäftsjahres 1906 bezifferte sich nach der Auskunft der Handelskammer auf 11 122 774 M., sie war daher ausreichend in der Lage, zur Sicherung der ihren Angestellten nach den Anstellungsverträgen sonst nicht zustehenden Pension und zur Sicherung der Fürsorge für deren Hinterbliebenen einen angemessenen Beitrag zu zahlen. Dieser sittlichen Pflicht konnte sie sich umsoweniger entziehen, als nach der Auskunft der Handelskammer in den Jahren 1906 und 1907 sämtliche Banken des Platzes und ausserdem eine grosse Anzahl anderer industrieller Gesellschaften grössere Zuweisungen an ihre der Beamten- und Hinterbliebenenfürsorge gewidmeten Fonds gemacht haben. Da diese Zuweisungen üblich sind, übte die Klägerin, ein über 50 Jahre bestehendes Bankinstitut, nicht nur eine sittliche Pflicht aus, sondern sprach auch einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht, welche sich nicht, wie der Beklagte will, auf kleinere Geschenke, (Trinkgelder, Weihnachtsgeschenke) beschränkt, da kleinere Geschenke bis zu 500 M. nach § 56 des Gesetzes ohnehin steuerfrei sind.

Eine sittliche Pflicht besteht freilich, wie das Reichsgericht in der, von der Klägerin bekämpften Entscheidung vom 16. Oktober 1908 (Bankarchiv VIII S. 125) ausgeführt hat, dann nicht, wenn für die Arbeitnehmer bereits anderweitig, insbesondere durch die Gesetzgebung für Invaliden- und Unfallversicherung, in ausreichendem Masse gesorgt ist. Denn dann erhält der Arbeitnehmer den ihm vom Arbeitgeber vertragsmässig nicht zugesicherten Teil des vollständigen Entgelts für die Aufwendung und den Verbrauch seiner Arbeitskraft durch die gesetzliche Versicherung, zu deren Kosten der Arbeitgeber selbst beizutragen hat. Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Fall tatsächlich nicht zu. Denn von den Angestellten der Klägerin erhält der grösste Teil eine jährliche Besoldung von mehr als 2000 M., die Prokuristen und „einzelne Angestellte“ sind ausweislich des Geschäftsberichts für 1906 sogar an dem Gewinn der Gesellschaft beteiligt, für den

grössten Teil der Pensionsmitglieder] besteht daher die Versicherungspflicht des Invalidenversicherungsgesetzes und einer Beitragspflicht der Klägerin überhaupt nicht. Aber auch für die Pension der versicherungspflichtigen Angestellten gewährt die gesetzliche Versicherung keine genügende Fürsorge. Denn, während der gesetzlichen Versicherung die Befriedigung der Bedürfnisse der Handarbeiter zur Grundlage dient, und die Versicherung auch in dieser Hinsicht eine nur sehr notdürftige Fürsorge gewährt, dürfen die Angestellten einer grossen Bank für sich und ihre Angehörigen eine bessere Lebensstellung beanspruchen und für die Ausbildung ihrer Kinder in höherem Masse Sorge tragen; für sie reicht daher die gesetzliche Versicherung nicht aus.

Die fernere Einwendung des Beklagten, dass die Zuwendung das Mass der sittlichen Pflicht übersteige, ist als rechtlich zulässig anzuerkennen. Denn, wenn eine Schenkung zum Teil ohne sittliche Verpflichtung gemacht ist, ist sie insoweit nicht steuerfrei. Aber tatsächlich wird die Behauptung des Beklagten durch die Auskunft der Handelskammer widerlegt. Denn danach beträgt die zugewiesene Summe von 100 000 M. nur den 0,89. Teil des Reingewinns der Gesellschaft. Die Handelskammer folgert hieraus, dass die Zuweisung der Klägerin „das übliche Mass keineswegs übersteige“. Dieser Ansicht ist beizutreten. Durch die Zuweisung des Betrages von 100 000 M. ist nicht die Pension der einzelnen Angestellten und die Leistung für die Hinterbliebenen erhöht, sondern lediglich gesichert, und die Pension selbst, die nach § 6 des Statuts nach zehnjähriger Dienstzeit nur 30 pCt. des festen Jahresgehalts beträgt und mit jedem weiteren Dienstjahr um 3 pCt. steigt, ohne den Jahresbetrag des Gehalts und überhaupt den Betrag von 1500 Talern übersteigen zu dürfen, gewährt nur eine ebenso mässige Versorgung des Beamten, wie die Hinterbliebenenpension, welche nach § 12 die Hälfte der Pension des Angestellten nicht übersteigen darf. Es ist hiernach als erwiesen anzunehmen, dass die in Frage stehende Zuwendung das Mass der sittlichen Pflicht, eine solche Zuwendung zu machen, nicht übersteigen hat.

Aus der Bankpraxis.

Der Scheckwiderruf.

Von Bankdirektor Dr. R. Winterwerb-Frankfurt a. M.

Ein Kontoinhaber schreibt an seinen Bankier:

„Den gestern von mir ausgestellten Scheck Nr. 735 über 10 000 M., Order X, widerrufe ich hierdurch. Ich bitte, ihn bei Vorkommen zurückzuweisen.“

Als der Scheck innerhalb der zehntägigen Vorlegungsfrist vorgezeigt wird, verweigert der Bankier die Zahlung. Der Scheckinhaber verlangt jedoch energisch die Einlösung, droht mit Schadenersatzansprüchen und beruft sich auf § 13 Abs. 3 des Scheckgesetzes, welcher wörtlich lautet:

„Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam.“

Diesem klaren Wortlaut gegenüber sieht sich der Bankier machtlos. Er zahlt und schreibt dem Kontoinhaber, dass er leider nach gesetzlicher Vorschrift nicht befugt gewesen sei, den Widerruf zu beachten.

Hierauf erhält er einen sehr empörten Brief des Kontoinhabers, worin dieser ausführt, der Scheck sei ihm durch Betrug abgeschwindelt worden, er erkenne die Zahlung nicht an und löse die langjährige Geschäftsverbindung.

Die Frage ist nun: Wer hat Recht, der Kontoinhaber oder der Bankier? Und die Antwort lautet: Keiner von beiden! — Der Kontoinhaber war nicht berechtigt, den Scheck zu widerrufen, und trotzdem war der Bankier nicht verpflichtet, Zahlung zu leisten. Mit anderen Worten: Der Bankier durfte zahlen, aber er musste es nicht.

Diese Lösung scheint nun allerdings dem klaren Wortlaut des Gesetzes ganz direkt zu widersprechen. Man wird jedoch hierüber kaum erstaunt sein, wenn man aus Erfahrung weiss, dass der Wortlaut gar manches Gesetzesparagraphen so ziemlich das Gegenteil von dem ausdrückt, was er ausdrücken soll. Dass eine solche Unklarheit in dem allgemein mit Recht gelobten Scheckgesetz unterlaufen konnte, beruht auf der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Der Entwurf des Scheckgesetzes enthielt nämlich die Bestimmung:

„Der Bezogene haftet dem Inhaber des Schecks für die Zahlung des Scheckbetrages, soweit er zur Zeit der Vorlegung des Schecks dem Aussteller gegenüber zur Einlösung desselben verpflichtet ist.“

Danach sollte also dem Scheckinhaber ein direktes Klagerrecht gegen den Bezogenen gegeben werden, und in Verbindung mit dieser Bestimmung wäre natürlich die Unwirksamkeit des Scheckwiderrufs von grosser Bedeutung gewesen. Denn das Recht des Inhabers, den Bezogenen auf Zahlung zu verklagen, wäre durch den unwirksamen Widerruf des Ausstellers nicht berührt worden. Der Bezogene hätte vielmehr trotz des Widerrufs an den Inhaber zahlen müssen.

Nun ist aber aus wohlwogenen Gründen das direkte Klagerrecht des Inhabers gegen den Bezogenen vom Bundesrat beseitigt und nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Dadurch hat die Unwiderrufflichkeit des Schecks dem Bezogenen gegenüber fast jede praktische Bedeutung verloren. Denn der Scheckinhaber hat ja jetzt gegen den Bezogenen überhaupt kein Recht und ist diesem gegenüber selbst dann machtlos, wenn ein durchaus ordnungsmässiger unwiderrufener Scheck nicht bezahlt wird. Der Aussteller kann sich aber selbstverständlich auf die Unwirksamkeit seines eigenen Widerrufs nicht berufen; denn das wäre ein doloses, gegen Treue und Glauben verstossendes Verhalten. Das Verbot des Scheckwiderrufs kann also dem Bezogenen gegenüber nicht durch Klage geltend gemacht werden, mit anderen Worten: der Bezogene ist dadurch überhaupt nicht rechtlich gebunden. Denn das Wesen des Rechts besteht gerade darin, dass seine Vorschriften (im Gegensatz zu denen der Moral) durch Klage erzwungen werden können.

Immerhin besteht aber das Verbot des Widerrufs innerhalb der Vorlegungsfrist. Wenn daher der Bezogene trotz des Widerrufs zahlt, muss der Aussteller die Zahlung anerkennen. So ergibt sich als Resultat der oben bereits ausgesprochene Satz: der Bezogene ist berechtigt aber nicht verpflichtet, trotz des Widerrufs (sofern dieser innerhalb der Vorlegungsfrist erfolgt) zu zahlen.

Nach dem Sprichwort: „wer die Wahl hat, hat die Qual,“ wird also der Bankier, wenn ein Scheck innerhalb der Vorlegungsfrist widerrufen wird, zu prüfen haben, ob er trotz des Widerrufs zahlen soll oder nicht. Für die Zahlung ist angeführt worden, dass die Unwiderrufflichkeit nun einmal gesetzlich bestimmt sei, und dass das Ansehen der Banken und das Vertrauen, auf dem der Scheckverkehr beruht, die Beachtung der gesetzlichen Vorschrift erfordere. Dagegen ist für die Nichtzahlung geltend gemacht worden, dass der Kontoinhaber (d. h. der Aussteller, von dem der Widerruf ausgeht) dem Bankier doch weit näher steht, als der Scheckinhaber, und dass einem widerrufenen Scheck gegenüber ganz besondere Vorsicht geboten ist. Die Entscheidung wird wohl von der Lage des Einzelfalls abhängen. Sofern nicht erhebliche Gründe für die Zahlung sprechen, wird aber wohl jeder Bankier geneigt sein, den Widerruf seines Kontoinhabers zu beachten.

In vorstehendem ist nur das Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Inhaber des Schecks einerseits und dem Bezogenen andererseits erörtert worden. Ganz unabhängig hiervon ist natürlich die Frage des Scheckwiderrufs im Verhältnis zwischen dem Inhaber und dem Aussteller zu beantworten. Hier kommt zunächst in Betracht, dass der Inhaber nach dem Scheckgesetz ein Regressrecht gegen den Aussteller hat. Man wird ihm aber weiter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 823 Abs. 2) das Recht auf vollen Schadenersatz zugestehen müssen.

Schliesslich sei noch hervorgehoben, dass nach Ablauf der Vorlegungsfrist der Scheck jederzeit vom Aussteller widerrufen werden kann. Der Bezogene muss natürlich einen solchen Widerruf beachten, und der Inhaber kann daraus keinerlei Rechte gegen den Aussteller herleiten.

Ich war gezwungen, die Frage des Scheckwiderrufs in einem praktischen Fall zu prüfen, und bin zu den obigen Resultaten gelangt. Leider war es mir aber nicht möglich, die bereits sehr angeschwollene Literatur über das neue Scheckgesetz genau durchzusehen. Wer sich für die hier erörterten Fragen interessiert, wird Näheres im Kommentar zum Scheckgesetz von Lessing sowie in zwei Aufsätzen der Holdheimschen Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen (XVII. Jahrgang Nr. 7 und 8) finden.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die Reichsbank im Monat April 1909.¹⁾

I. Der Metallbestand.					9. Die Metaldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.											
Monat	7.	Ausweistage		30.	Monat	7.	Ausweistage		30.							
		Metallvorrat in Mark					Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten									
April 1909	1 006 854 000	1 053 893 000	1 104 846 000	1 058 507 000	April 1909	41,90	45,55	48,42	44,92							
März 1909	1 075 824 000	1 100 740 000	1 124 707 000	1 013 384 000	März 1909	51,46	51,72	51,92	89,91							
April 1908	880 117 000	915 488 000	967 548 000	946 549 000	April 1908	40,40	48,85	46,97	48,87							
2. Der Barvorrat ²⁾					10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾											
Monat	7.	Ausweistage		30.	Monat	7.	Ausweistage		30.							
		Barvorrat in Mark					Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten									
April 1909	1 093 815 000	1 151 073 000	1 209 992 000	1 136 832 000	April 1909	45,52	49,75	53,03	48,25							
März 1909	1 164 271 000	1 195 937 000	1 227 379 000	1 089 700 000	März 1909	55,68	56,20	56,66	42,92							
April 1908	970 748 000	1 015 292 000	1 075 825 000	1 025 347 000	April 1908	44,56	48,63	52,23	47,52							
3. Der Notenumlauf.					II. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾											
Monat	7.	Ausweistage		30.	Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand								
		Notenumlauf in Mark				Metalldeckung	Bardeckung	Metalldeckung	Bardeckung							
April 1909	1 700 572 000	1 580 891 000	1 508 922 000	1 622 956 000	April 1909	48,42	53,03	41,90	45,52							
März 1909	1 401 886 000	1 356 798 000	1 384 254 000	1 852 775 000	März 1909	51,92	56,66	39,91	42,92							
April 1908	1 643 372 000	1 517 745 000	1 450 622 000	1 541 578 000	April 1908	46,97	52,23	40,40	44,56							
4. Die Metaldeckung des Notenumlaufs.					12. Die Wechselanlage.											
Monat	7.	Ausweistage		30.	Monat	7.	Ausweistage		30.							
		Metallvorrat in % des Notenumlaufs					Wechselanlage in Mark									
April 1909	59,21	66,66	73,22	65,22	April 1909	983 294 000	856 584 000	807 647 000	834 142 000							
März 1909	76,74	81,13	81,25	54,70	März 1909	759 024 000	740 918 000	760 550 000	1 130 805 000							
April 1908	53,56	60,32	66,70	61,40	April 1908	1 081 559 000	968 740 000	914 988 000	1 009 255 000							
5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.					13. Die Lombardanlage.											
Monat	7.	Ausweistage		30.	Monat	7.	Ausweistage		30.							
		Barvorrat in % des Notenumlaufs					Lombardanlage in Mark									
April 1909	64,32	72,81	80,19	70,06	April 1909	102 242 000	80 318 000	59 516 000	88 303 000							
März 1909	83,05	88,14	88,67	58,81	März 1909	63 985 000	78 059 000	65 615 000	136 159 000							
April 1908	59,07	66,89	74,16	66,51	April 1908	140 947 000	113 296 000	96 404 000	115 041 000							
6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.					14. Die Effektenanlage. ⁴⁾											
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Monat	7.	Ausweistage		30.							
	Metalldeckung	Bardeckung	Metalldeckung	Bardeckung			Die Effektenanlage in Mark									
April 1909	73,22	80,19	59,21	64,32	April 1909	358 313 000	362 231 000	344 786 000	428 365 000							
März 1909	81,25	88,67	54,70	58,81	März 1909	236 707 000	246 615 000	253 184 000	325 007 000							
April 1908	66,70	74,16	53,56	59,07	April 1909	161 592 000	154 351 000	146 821 000	140 830 000							
7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.					16. Der Diskontsatz.											
Monat	7.	Ausweistage		30.	Monat	Durchschnittl.		Höchster		Niedrigster						
		Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs in Mark				Bank-diskont	Privat-diskont	Bank-diskont	Privat-diskont	Bank-diskont	Privat-diskont					
April 1909	-133 928 000	+ 43 011 000	+173 899 000	- 13 295 000	April 1909 . . .	3 1/2	1,98	3 1/2	2 1/2	3 1/2	1 7/8					
März 1909	+235 214 000	+311 968 000	+315 954 000	-290 246 000	März 1909 . . .	3 1/2	2,66	3 1/2	3,00	3 1/2	2 1/8					
April 1908	-199 795 000	- 29 624 000	+ 98 032 000	- 43 402 000	März 1908 . . .	5,41	4,11	5 1/2	4 3/8	5,00	4,00					
8. Fremde Gelder. ³⁾					15. Die Zusammensetzung der Anlagen ⁵⁾ der Reichsbank.											
Monat	7.	Ausweistage		30.	Ausweistage											
		Betrag der fremden Gelder in Mark			Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
April 1909	702 376 000	732 626 000	772 754 000	733 413 000	in Wechseln		in Lombarddarlehen		in Effekten		in Wechseln		in Lombarddarlehen		in Effekten	
März 1909	688 916 000	771 313 000	781 872 000	686 226 000	68,10	7,08	24,82	65,94	6,18	27,88	66,64	4,91	28,45	61,75	6,54	31,71
April 1908	535 165 000	570 081 000	609 292 000	616 233 000	71,62	6,04	22,34	69,86	6,89	23,25	70,47	6,08	23,45	71,03	8,56	20,42
					78,14	10,18	11,68	78,35	9,16	12,49	79,00	8,32	12,68	79,78	9,09	11,13

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

²⁾ Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1876 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

³⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giro Guthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

⁴⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

⁵⁾ Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

⁶⁾ Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.